Amtliches Verkündblatt

der Gemeinde Lautenbach

Nationalpark|Region Schwarzwald

66. Jahrgang | Freitag, 6. November 2026 | Nummer 45



KI-generiert

Harmonika-Freunde Oberkirch e.V.

Jahreskonzert

Oper & Operette



Sonntag, 15.11.26
17:00 Uhr
Erwin-Braun-Halle Oberkirch



Mitwirkende:

- **1. Orchester**
 Spielgemeinschaft Oberkirch/Lautenbach
 Leitung: David Blasen



- **LandesSeniorenAkkordeonOrchester Baden-Württemberg**
 Leitung: Sabine Kölz

- **Chor, Solisten & Ballett**

Snacks & Getränke sind in der Pause erhältlich!

Eintritt:
12,00€
(unter 16 Jahre frei)

Vorverkauf:
Buchhandlung
"Bücherinsel" Oberkirch

Harmonika-Orchester Lautenbach e.V.

Harmonika-Freunde Oberkirch e.V.

Deutscher Harmonika Verband e.V.

Gemeinde Lautenbach
- Ortenaukreis -

Volkstrauertag 2026

Aufruf zur Teilnahme an der Gedenkfeier

Der Volkstrauertag, der Erinnerungstag an die unzähligen Kriegstoten und Vermissten aller Nationen sowie der Opfer von Terror und Gewalt, wird in diesem Jahr am **Sonntag, 15. November 2026** begangen.

Die Gedenkfeier für die Gefallenen, Vermissten und Kriegstoten findet um 9.45 Uhr in der Friedhofshalle statt.

Programm:

1. Chorvortrag des Gesangvereins
2. Ansprache des Bürgermeisters
3. Choral der Trachtenkapelle
4. Gang zum Ehrenmal – Kranzniederlegung
 „Lied vom guten Kameraden“, Ehrensalut

Der **Gedenkgottesdienst findet am Sonntag, 15. November 2026 um 10.30 Uhr** in der Wallfahrtskirche statt und wird von der Kameradschaft ehemaliger Soldaten Lautenbach bestellt.

Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sind aufgerufen, den Volkstrauertag mit zu begehen. Gemeinsam mit der ganzen Bevölkerung wollen wir in der Feierstunde derer gedenken, welche in vielen unnützen Kriegen und Auseinandersetzungen ihr Leben lassen mussten.

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Arbeiten an den Trockenmauern am „Hohenfelsen“ starten

Bereits im Verkündblatt vom 10. April 2026 wurde darüber berichtet, dass durch den Landschaftserhaltungsverband Ortenaukreis e.V. in Abstimmung mit der Gemeinde Lautenbach und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises über die Stiftung Naturschutzfonds BW ein Förderantrag gestellt wurde. Dabei soll ein besonders gefährdeter, 70 m langer Trockenmauer-Abschnitt längs der Traumtour „Lautenbacher Hexensteig“ sanieret werden, konkret handelt es sich folgenden Maßnahmen/ Unternehmerleistungen:

- Gehölzentfernung
- Mauersanierung
- Rückentwicklung von Magerrasen oberhalb des Mauerabschnitts

Die im Januar 2026 erfolgte Antragsbewilligung durch die Stiftung Naturschutzfonds ermöglichte eine zeitnahe Gehölzentnahme im Februar 2026.

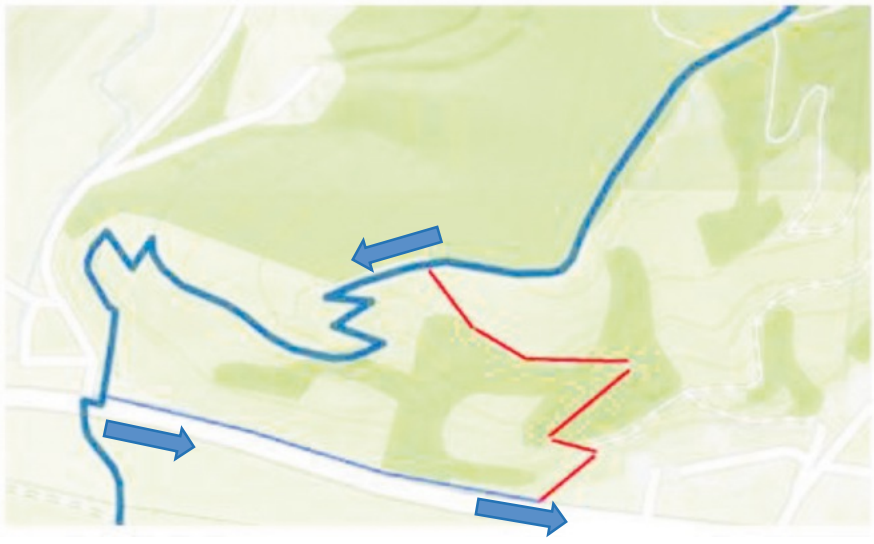
Nach einem umfangreichen Ausschreibungsverfahren konnte nun der Zuschlag zu den eigentlichen Sanierungsarbeiten an die Firma Roser Tief- und Erdbau aus Steinach erteilt werden. **Die Arbeiten sollen ab dem 11. November 2026 beginnen.**

Aufgrund dieser Sanierungsarbeiten ist es erforderlich, ein Teil des Wanderweges „Lautenbacher Hexensteig“ wieder zu sperren. **Die Umleitung erfolgt über den Wanderweg „Panoramaweg“**, dies stellt die gleiche Umleitungsstrecke dar, welche bereits bei den Gehölzarbeiten im Frühjahr ausgeschildert wurde.

Aktuell ist nicht abzusehen, wie lange die Arbeiten tatsächlich andauern werden. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig, beispielsweise der Wetterbedingungen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Die Umleitung wird deshalb zunächst bis auf Weiteres eingerichtet. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind oder es eine kurzzeitige Öffnung der Strecke gibt, wird die Gemeinde gesondert informieren.

Dass die Arbeiten nun stattfinden können, ist für alle Beteiligten äußerst erfreulich. Diese Maßnahme ist sowohl im Sinne des Naturschutzes als auch der Artenvielfalt ein wichtiges Projekt, welches nur durch das Engagement und die Zusammenarbeit Vieler möglich ist.

Aufgrund der Bauarbeiten entlang des Wanderwegs bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger sowie Wanderer der ausgeschilderten Umleitungsstrecke zu folgen und um erhöhte Aufmerksamkeit in diesem Bereich.



Aufgrund der gesperrten Strecke (rot) bitte die Umleitung nutzen (blau)

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Kurz und bündig aus der Gemeinderatssitzung am 3. November 2026

Bauanträge: Der Gemeinderat erteilt im Rahmen einer Bauvoranfrage zum Neubau eines 2-Familienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst.-Nr. 120/1 (Spitzenbergstraße 12) die Zustimmung gemäß § 246e BauGB. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat im Rahmen eines Baugesuchs zur Aufstellung eines Kiosks im Vorgarten auf dem Grundstück Flst.-Nr. 50/3 (Renchdamm 1) das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch. Darüber hinaus erteilt der Gemeinderat im Rahmen eines beantragten Bauantrags das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 i.V.m. § 35 Baugesetzbuch für den Neubau von 2 Tiny Häusern zur Vermietung als Ferienwohnung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 460 (Sendelbachstraße 11b).

Gemeindewald - Forstbetriebsvollzug des Forstwirtschaftsjahres 2025: Die kassenwirksamen Einnahmen im Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2025 lagen insgesamt bei 111.899,00 Euro (Plan 96.308,00 Euro). Denen stehen Gesamtausgaben inkl. der Verrechnungen für die Einsätze der Bauhofmitarbeiter in Höhe von 58.698,00 Euro (Plan 78.530,00 Euro) gegenüber. Als Betriebsergebnis im FWJ 2025 für den Gemeindewald Lautenbach konnte somit ein Überschuss in Höhe von 53.201,00 Euro erreicht werden, welcher das geplante Ergebnis wiederum 35.423,00 Euro überschreitet. Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Forstbetriebsvollzug des Forstwirtschaftsjahres 2025 zu.

Gemeindewald - Betriebsplan 2027: Im kommenden Jahr sollen insgesamt 1.200 Festmeter Holz im Gemeindewald geschlagen werden. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft rechnet mit Einnahmen in Höhe von 88.100,00 Euro und Ausgaben in Höhe von 71.470,00 Euro. Damit erzielt der Gemeindewald im Jahr 2027 voraussichtlich einen positiven Erlös in Höhe von 16.630,00 Euro. Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsplan 2027 zu.

Eigenbetrieb Wasser & Energie – Gebührenanpassungen zum 1. Januar 2027: Aufgrund gestiegener Fixkosten, insbesondere durch die allgemeinen Preissteigerungen, ist eine Anpassung der Wassergebühren erforderlich. Die bisherige monatliche Grundgebühr in Höhe von 3,00 Euro netto wird zum 1. Januar 2027 je nach Zählergröße auf 7,00 Euro bis 42,00 Euro netto angehoben. Zudem wird die Verbrauchsge-

Notdienste

Notrufe

Polizei-Notruf	**110**
Feuerwehr-Notruf	**112**
Rettungsdienst / Notarzt	**112**
Krankentransport	**0781/19222**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	**116117**

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117
Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Hochwasserpegel Rench **0 78 02 / 46 75**

Energie-Service

Überlandwerk Mittelbaden **07821/2800**
www.uewm.de
Stadtwerke Oberkirch - Störungen im Trinkwassernetz:
Außerhalb der Betriebszeit oder bei einem akuten Notstand: **0800/0005337**
Vorfall innerhalb der Betriebszeit oder bei Fragen rund um das Thema Wasserversorgung: **07802-9178-430**

Krankenhaus

Ortenauklinikum Achern **0 78 41/70 00**

Notfallsprechstunde

Notfallsprechstunde im Zentrum für Gesundheit Oberkirch, Franz-Schubert-Str. 15 (ehemaliges Krankenhaus)

- für hausärztliche Notfälle (ambulante Versorgung, keine Notaufnahme)
- ohne Terminanmeldung, einfach vorbeikommen

Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag, Donnerstag von 19.00-22.00 Uhr
- Mittwoch, Freitag von 16.00-22.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 09.00-13.00 Uhr

Apothekendienst

Samstag, 07.11., 8:30 Uhr bis Sonntag, 08.11., 8:30 Uhr
daferner antonius Apotheke, Oberachener Str. 28, 77855 Achern
Sonntag, 08.11., 8:30 Uhr bis Montag, 09.11., 8:30 Uhr
Apotheke am Marktplatz Oberkirch, Am Marktplatz 8, 77704 Oberkirch

Herausgeber: **E48870**
Bürgermeisteramt Lautenbach,
Telefon: 0 78 02 / 92 59-0,
Telefax: 0 78 02 / 92 59-59
E-Mail: edv@lautenbach-renchtal.de
Internet: www.lautenbach-renchtal.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Krechtler.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Redaktionsschluss: Mittwoch, 09.00 Uhr
Änderungen werden im amtlichen Teil bekannt gegeben.

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich.
Bezugspreis jährlich 34 Euro.

Verlag und private Anzeigen:
ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg
Telefon: 07 81 / 5 04-14 65
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:
Frau Sabine Höfler, Telefon: 07 81 / 5 04-14 51,
E-Mail: sabine.hoefler@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

bühr für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler von bisher 3,74 Euro netto auf 4,60 Euro netto je Kubikmeter erhöht. Künftig werden neben den Nettogebühren auch die entsprechenden Bruttogebühren einschließlich 7 % Umsatzsteuer in der Satzung ausgewiesen. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Wassergebühren sowie die 16. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung. Die Änderungssatzung ist in diesem Verkündblatt abgedruckt und tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Lautenbach: Die Friedhofssatzung der Gemeinde Lautenbach wurde zuletzt im Jahr 2021 angepasst. Aufgrund gestiegener Kosten wurden die Bestattungs- und Friedhofsgebühren neu kalkuliert. Für die Bestattungsleistungen wird künftig ein Kostendeckungsgrad von 90 % bis 95 % angestrebt. Bei den Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten wird ein Kostendeckungsgrad von 60 % bis 80 % vorgesehen. Bei der Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle sollen aufgrund des sonst hohen Gebührenanstiegs lediglich 20 beziehungsweise 30 Prozent der Kosten umgelegt werden. Pflegerische Leistungen, wie beispielsweise das Rasenmähen, sollen vollständig über Gebühren finanziert werden.
Neu aufgenommen werden Gebühren für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie für zusätzliche Beisetzungen in bereits belegten Gräbern. Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Verpflichtung zum Abräumen der Gräber bis spätestens drei Tage vor einer weiteren Bestattung, die Erhebung zusätzlicher Kosten bei der Beisetzung einer weiteren Urne oder Erdbestattung, die über die vorgesehene Belegung hinausgeht sowie die Übernahme der Pflege von Rasengräbern und der vorzeitig abgeräumten Gräber durch die Gemeinde. Die bisherige Friedhofssatzung und die Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren werden zu einer einheitlichen Satzung zusammengeführt. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation sowie der Neufassung der Friedhofssatzung zu. Die neue Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft und ist in diesem Verkündblatt abgedruckt.

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften: Die Gemeinde Lautenbach nutzt das Gebäude „Hubackerhof“ zur Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen. Aufgrund gestiegener Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und Energie ist eine Anpassung der Benutzungsgebühren erforderlich. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2017. Künftig wird die Benutzungsgebühr nicht mehr anhand der Wohnfläche, sondern auf Grundlage der überlassenen Wohnplätze berechnet. Für eine Einzelperson beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 427,00 Euro zuzüglich einer Pauschale von 52,00 Euro für Strom und 56,00 Euro für Heizung. Daraus ergibt sich eine monatliche Gesamtbelastung von 535,00 Euro. Bei Familien bzw. Bedarfsgemeinschaften beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für jede weitere Person 106,00 Euro zuzüglich 13,00 Euro für Strom und 14,00 Euro für Heizung, insgesamt somit 133,00 Euro je weiterer Person. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation sowie der Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu. Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft und ist in diesem Verkündblatt abgedruckt.
Einbringung des Haushalts 2027: Der Entwurf des Haushalts 2027 und die Entwürfe der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasser & Energie, Abwasserbeseitigung und Bauland werden eingebracht. Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis. Die Beschlussfassung ist am 8. Dezember 2026 vorgesehen.

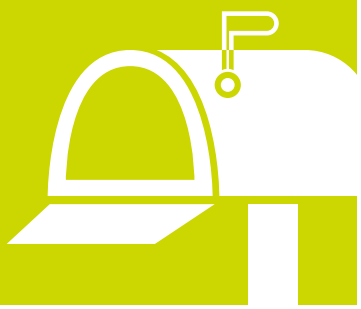
Wirtschafts-, Erfolgs- und Investitionsplan 2027 des Zweckverbandes „Wasserversorgung Vorderes Renchtal“: Mit E-Mail vom 23. Oktober 2026 ging der Gemeinde Lautenbach der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Wasserversorgung Vorderes Renchtal“ für das Wirtschaftsjahr 2027 zu. Das Investitionsvolumen 2027 liegt bei 1.710.000 Euro. Davon entfallen 1.200.000 Euro für den Neubau des Hochbehälters Hilsen und 220.000 Euro für die pauschale Investition in die Wasserförderung. Die Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde Lautenbach 17.000 Euro (2026: 24.150 Euro). Die Betriebskostenumlage wird auf 35.200 Euro festgesetzt. Zudem wurde eine Satzung über die Aufwandsentschädigung des Zweckverbandes ausgearbeitet. Der Gemeinderat stimmt dem Wirtschafts-, Erfolgs- und Investitionsplan 2027 sowie der Satzung über die Aufwandsentschädigung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Vorderes Renchtal“ zu und beauftragt die Vertreter der Gemeinde Lautenbach, in der Zweckverbandsversammlung ebenfalls zuzustimmen. Die Zweckverbandsversammlung wird am 25. November 2026 stattfinden.

Beschlussfassung für den Erlass des Betrauungsakts gegenüber der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG: Die Gemeinde Lautenbach ist gemeinsam mit dem Ortenaukreis und 47 weiteren Städten und Gemeinden an der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG beteiligt. Ziel ist der Aufbau und Erhalt eines nachhaltigen und leistungsfähigen Breitbandnetzes in der Region. Zur Finanzierung des Breitbandausbaus leisten die beteiligten Kommunen entsprechende Einlagen und im Bedarfsfall eine jährliche Umlage. Damit diese Finanzierungsmaßnahmen beihilferechtlich zulässig sind, ist ein sogenannter Betrauungsakt erforderlich. Der bisherige Betrauungsakt aus dem Jahr 2017 ist bis zum 15. Mai 2027 befristet. Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung soll nun ein neuer Betrauungsakt erlassen werden. Der Gemeinderat beschließt den Erlass des neuen Betrauungsakts gegenüber der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG und ermächtigt die Verwaltung, erforderliche redaktionelle oder inhaltliche Änderungen ohne erhebliche Bedeutung vorzunehmen.

Haben Sie ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten?
Oder bekommen Sie es unregelmäßig?

Kontaktieren Sie uns mit Namen und Anschrift unter:

07 81 / 504-55 66 anb.leserservice@reiff.de



Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversor-gungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 3. November 2026 fol-gende 16. Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16. September 2025, wird wie folgt geändert:

§ 41
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro (netto) / Monat	7,00	14,00	28,00	42,00
Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	**7,4900**	**14,9800**	**29,9600**	**44,9400**

Das Ausleihen von Standrohren mit Zählern erfolgt mittels Antrag. Die Ausleihge-bühr beträgt 150,00 Euro (netto) bzw. 160,5000 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) pro angefangenen Monat zuzüglich der anfallenden Verbrauchsge-bühr nach § 42 Abs. 1.
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr. Die entsprechende Verbrauchsgebühr berechnet sich nach § 42 Abs. 2.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebs-notwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertreten-den Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbre-chung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 1. Januar 2026 pro Kubikmeter 3,74 Euro (netto) bzw. 4,0018 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 1. Januar 2027 pro Kubikmeter 4,60 Euro (netto) bzw. 4,9220 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Lautenbach, den 3. November 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit wi-dersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss bean-standet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 3. November 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemein-de Lautenbach am 3. November 2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünf-ten der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 13
(Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten (außer Strom und Heizung) beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a)	für Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	427,00 €
b)	für jede weitere Person	106,00 €

(3) Die Gebühr für Stromkosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a)	für Einzelpersonen (Haushaltsvorstand)	52,00 €
b)	für jede weitere Person	13,00 €

(4) Die Gebühr für Heizungskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a)	für Einzelpersonen (Haushaltsvorstand)	56,00 €
b)	für jede weitere Person	14,00 €

(5) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 bis 4 nach Kalendertagen, wird für je-den Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Lautenbach, den 3. November 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit wi-dersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss bean-standet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 3. November 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebühren (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 3. November 2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften:

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lautenbach. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde Lautenbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Lautenbach eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Lautenbach ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen (Urnen).

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde Lautenbach kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Lautenbach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 e. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 g. Druckschriften zu verteilen.

 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Lautenbach. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Lautenbach. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde Lautenbach kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde Lautenbach auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Lautenbach die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6
Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so gefertigt sein, dass bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltge-

fährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde Lautenbach einzuholen.

(4) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde Lautenbach oder durch das von der Gemeinde Lautenbach beauftragte Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet rechtzeitig vor einer weiteren Bestattung die Gräber abzuräumen. Erfolgt die Abräumung nicht spätestens drei Tage vor der Bestattung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Abräumung selbst vorzunehmen. Eine Schadenersatzpflicht hieraus kann der Nutzungsberechtigte nicht geltend machen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 11.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8
Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen in Särgen und Leichentüchern beträgt 25 Jahre. Die Urnenliegezeit beträgt 20 Jahre. Bei Kindern - die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind - beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9
Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lautenbach. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde Lautenbach nicht zulässig. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Lautenbach in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde Lautenbach bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde Lautenbach durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde Lautenbach vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
Pflegebedürftige Grabstätten:
a. Reihengräber,
b. Urnenreihengräber,
c. Wahlgräber,
d. Urnenwahlgräber,

Pflegefreie Grabstätten:
a. Rasenreihengräber,
b. Rasenreihenurnengräber,
c. Rasenwahlgräber,
d. Rasenwahlurnengräber,
e. anonyme Urnengemeinschaftsstätten,
f. Gärtnergepflegtes Grabfeld mit
- Einzelreihen- und Einzelwahlgräbern,
- Urnenreihengräber,
- Urnengemeinschaftsstätten (Reihengräber)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Eine Erstattung anteiliger Grabnutzungsgebühren für den Fall des Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

(5) Werden sowohl Reihen- als auch Wahlgräber vor Beendigung der Ruhezeit abgeräumt, wird für die Pflege des Grabplatzes für jedes noch verbleibende Jahr eine jährliche Gebühr erhoben.

(6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b. wer sich dazu verpflichtet hat,
c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen dieser Felder werden nach Ablauf der Ruhezeit drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Hinsichtlich der Entfernung von Gräbern wird auf § 20 verwiesen.

§ 12
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Kindergräber 15 Jahre, bei Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Diese ist möglich auf die Dauer bis 25 Jahre bei Erdbestattungen bzw. 15 Jahre bei Kindergräbern und 20 Jahre bei Urnengräbern.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
b. auf die Kinder,
c. auf die Stiefkinder,
d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e. auf die Eltern,
f. auf die Geschwister,
g. auf die Stiefgeschwister,
h. auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Buchstaben b. bis d. und f. bis h. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde Lautenbach das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Erstattung der Kaufgebühr erfolgt nicht.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde Lautenbach beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Für die Beisetzung einer weiteren Urne oder eines Sargs, die über die vorgesehene Belegung innerhalb der festgelegten Ruhezeit hinausgeht, werden zusätzliche Kosten nach der Gebührenordnung erhoben.

§ 13
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber; Urnengemeinschaftsstätten in gärtnergepflegten Grabfeldern und anonyme Urnengemeinschaftsstätten

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in einem Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Im Friedhof sind

- Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld sowie
- Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen eingerichtet.

Bei Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld gelten die Vorschriften des § 13a. Bei Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen werden die Grabstätten nicht gekennzeichnet.

§ 13a
Gärtnergepflegtes Grabfeld

(1) Die Gemeinde Lautenbach weist auf dem Friedhof gärtnergepflegte Grabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieser Grabanlage wird nur dann vergeben, wenn der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gleichzeitig einen Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG abschließt. Bei Verlängerung der Ruhezeit wird auch der Pflegevertrag entsprechend verlängert.

(2) In der gärtnergepflegten Grabanlage werden die in § 10 Abs. 2, Buchstabe f. aufgeführten Grabarten angeboten.

(3) Die Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung gestaltet, bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabverfügungs- bzw. Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie feststehende Grablichter, Weihwassergrabgefäße, feststehende Vasen, Schalen etc. ist nicht gestattet. Steckvasen und Kerzen, die die Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen, sind möglich.

(4) Für die parkähnliche Gestaltung ist es wichtig die Grabsteine in bestimmten Maßen zu halten. Es werden folgende Obergrenzen festgesetzt:
- liegende Grabplatten und Steine: maximal 0,40 m x 0,40 m
- Grabsteine bei Urnenbestattungen: max. Breite 0,40 m, max. Höhe 1,00 m
- Grabsteine bei Sargbestattungen: max. Breite 0,50 m, max. Höhe 1,20 m.

Das Aufstellen der Grabsteine soll nicht in Reih und Glied, sondern in einer versetzten Anordnung erfolgen. Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zulässig. Die Beauftragung und die Kosten für den Grabstein und die Beschriftung hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu tragen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14
Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Liegende Grabmale oder Abdeckungen dürfen bei Erdbestattungen maximal 60% der Grabfläche betragen. Urnengräber können zu 100% abgedeckt werden.

(3) Die Gemeinde Lautenbach stellt bei Bedarf Grabfelder für Rasengräber zur Verfügung. Diese Gräber werden von der Gemeinde Lautenbach unterhalten. Auf ihnen sind sowohl Grabsteine als auch flachliegende Grabplatten zulässig. Grabeinfassungen und eine sonstige Bepflanzung außer Rasen sind unzulässig.

(4) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen angebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

§ 16
Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Metalle oder Glas verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
a. Die Grabmale dürfen einen Sockel bis 8 cm Höhe haben.
b. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
c. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
d. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale
a. aus Gips,
b. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
c. mit Farbanstrich auf Stein,
d. mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
e. mit Lichtbildern über eine Größe von 9 x 13 cm.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
3. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m2 Ansichtsfläche,
4. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m2 Ansichtsfläche.

(7) Die Gemeinde Lautenbach kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lautenbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,85 m zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 in einfacher Ausfertigung beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Lautenbach Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede gestalterische Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lautenbach. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18
Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorgaben der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standfestigkeit von Grabmalanlagen) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
a. bis 1,20 m Höhe: 14 cm
b. bis 1,40 m Höhe: 16 cm
c. ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Lautenbach auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Lautenbach nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde Lautenbach berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde Lautenbach bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch den ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte verursacht wird.

§ 20
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur in Rücksprache mit der Gemeinde Lautenbach von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Lautenbach innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde Lautenbach die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landes-verwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde Lautenbach bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Lautenbach. Verfügungs-bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde Lautenbach zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Die Pflege der Rasengräber und der vorzeitig abgeräumten Gräber (in Form von Reihen- oder Wahlgräbern) übernimmt die Gemeinde.

§ 22
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Lautenbach die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde Lautenbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Lautenbach in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde Lautenbach den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23
Zweck und Benutzung

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde Lautenbach betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde Lautenbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde Lautenbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lautenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde Lautenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 f. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche
Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem

Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung sowie die Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren 04. Mai 2021 außer Kraft.

Lautenbach, den 03. November 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 03. November 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Glasfaserausbau in Lautenbach

Wie bereits berichtet, stehen in der Gemeinde Lautenbach im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau noch Restarbeiten aus.
Derzeit führt die beauftragte Baufirma Insyte die Arbeiten zur vollständigen Herstellung der Zuleitung nach Oppenau durch. Aufgrund schwieriger Bodenverhältnisse nehmen diese Arbeiten deutlich mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich vorgesehen. Nach Fertigstellung der Zuleitung sollen die noch ausstehenden Querungen im Gemeindegebiet Lautenbach hergestellt werden.
Darüber hinaus sind in den kommenden Wochen Nacharbeiten an der im Jahr 2022 durch die Firma IBU Tief- und Hochbau GmbH aus Darmstadt hergestellten Backbone-Leitung in Richtung Ottenhöfen vorgesehen.
Da im Zuge der genannten Maßnahmen sowohl in der Sohlbergstraße als auch in der Rüstenbachstraße Arbeiten durchgeführt werden, kann es dort vorübergehend zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs kommen. Die beteiligten Baufirmen stehen miteinander in Kontakt und stimmen ihre Arbeiten untereinander ab, um die Einschränkungen möglichst gering zu halten.
Die Gemeinde Lautenbach bittet alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner um Verständnis für die vorübergehenden verkehrlichen Einschränkungen.

Landratsamt Ortenaukreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung vom 29.10.2026 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Kappelrodeck (Eichwald)
Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen landschaftsgestaltenden Anlagen durch die Genehmigung des Teil-Wege-und Gewässerplans „CEF-Maßnahmen“ in der **Flurbereinigung Kappelrodeck (Eichwald)** für zulässig erklärt.
Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.
Begründung: Die geplanten Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung der Flächen und der Verbesserung der Lebensraumqualität sowie der Biotopvernetzung. Durch die Entwicklung artenreicher Vegetationsbestände und die Anlage zusätzlicher Habitatstrukturen sind langfristig positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild zu erwarten. Auch die Erholungsfunktion und das Naturerlebnis für Besucher können durch die Maßnahmen verbessert werden. Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Bodenarbeiten und die zeitweise eingeschränkte Erholungsfunktion. Zudem besteht auf offenen Bodenflächen ein erhöhtes Erosionsrisiko. Durch geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere eine bedarfsgerechte Erosionssicherung und eine möglichst zeitnahe Einsaat, können mögliche Beeinträchtigungen des Bodens und des nahegelegenen Eichwaldgrabens begrenzt werden. Erhebliche Auswirkungen auf Luft, Kleinklima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nach den Ergebnissen der Vorprüfung nicht für erforderlich gehalten.
Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (lgl-bw.de/4030) eingesehen werden.

gez. Susanne Steuber D.S.

Martinsumzug in Lautenbach

Aufgrund des Laternenumzugs des Kindergartens St. Josef kann es am Dienstag, 10.11.2026 ab 17:15 Uhr im Bereich des ehemaligen Café Waldblick, Oberdorfstraße in Richtung Kurpark zu kurzzeitigen Verkehrsbehinderungen kommen. Die Feuerwehr übernimmt die Straßensperrung und sorgt für einen sicheren Ablauf. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Müllabfuhr:

Graue Tonne: Dienstag, 10. November 2026
Grüne Tonne: Donnerstag, 12. November 2026

Aktuelles, Wissenswertes

Taschen- und Trickdiebstähle

Taschendiebe lieben Menschenmengen und dichtes Gedränge. Sie suchen ihre Opfer meist dort, wo ihnen Deckung und Schutz geboten wird. Ihre Opfer werden oftmals vorher beobachtet, wie sie Geld an Banken abheben. Dann werden sie verfolgt und im Gedränge, z. B.

- in Aufzügen
- auf Märkten
- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- an Haltestellen
- auf Bahnhöfen
- in Kaufhäusern und Supermärkten
- bei Großveranstaltungen
- auf Parkplätzen von Einkaufsmärkten

abgelenkt und bestohlen.

Die Ablenkung kann durch mehrere Täter oder durch absichtliche Beschmutzung, z. B. mit Eis oder Ketchup, erfolgen. Oder Sie werden in ein Gespräch verwickelt und bekommen z. B. einen Stadtplan vorgehalten und sollen den Weg erklären. Die Ablenkungsmöglichkeiten sind vielfältig. Passen Sie deshalb gut auf!

Schützen Sie sich vor Trickdiebstahl:

- Nehmen Sie keine größeren Bargeldbeträge mit.
- Zählen Sie Ihr Bargeld nicht in der Öffentlichkeit! Beobachten Sie das Umfeld beim Geldabheben und achten Sie auf verdächtige Personen.
- Tragen Sie Geld, Kreditkarten und Papiere in verschiedenen verschlossenen Innentaschen (z. B. Brustbeutel)!
- Verhindern Sie Körperkontakt!
- Verschaffen Sie sich Aufmerksamkeit bei anderen Passanten, falls Sie jemand bedrängen sollte! Sprechen Sie andere an und bitten Sie um Hilfe.
- Tragen Sie Ihre Handtasche verschlossen mit der Verschlussseite zum Körper.
 Legen Sie Ihre Handtasche nicht in den Einkaufskorb, Einkaufswagen oder Rollator. Bewahren Sie ihre PIN nicht im Geldbeutel auf!
- Sind Sie an Ihrer Haustür vorsichtig.
 Lassen Sie keine Fremden in Ihre Wohnung.
 Wenn ein Glas Wasser verlangt wird und Sie ein Glas Wasser überreichen wollen, schließen Sie die Haustür und lassen Sie die Person vor der Tür warten.
- Hüten Sie sich vor falschen Handwerkern:
 Seien Sie misstrauisch, wenn Handwerker, die Sie nicht kennen und ohne vorherigen Auftrag bei Ihnen klingeln. Sprechen Sie sich in der Nachbarschaft ab.

Einbruchschutzberatung - nicht vergessen:
Wir bieten Ihnen eine kostenlose Einbruchschutzberatung zuhause an
Polizeipräsidium Offenburg, Referat Prävention, 0781 / 21-4515 oder 07222 / 761-405 oder 0781 / 21-1041 - E-Mail: offenburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

DER ORTENAU KREIS

Veranstaltungsreihe DORT – Donnerstags in der Ortenau

Genießen Sie jeden Donnerstag abwechslungsreiche und unterhaltsame Events, die kulturelle Höhepunkte mit kulinarischen Besonderheiten der Ortenau verbinden. Ob bei Themenführungen, regionalen Genusserlebnissen oder musikalischen Darbietungen, im Rahmen der Veranstaltungsreihe DORT – donnerstags sind Sie eingeladen, die Vielfalt unserer Region auf besondere Weise zu erleben.

Am Donnerstag, 12. November 2026, finden folgende Veranstaltungen statt:

Literatencafés und Künstlerkneipen
Der Gästeführer führt Sie auf den Spuren berühmter Persönlichkeiten zu einer kulinarisch-literarischen Erkundungstour durch die Altstadt Straßburgs. Besuchen Sie legendäre Weinkeller, gastronomische Tempel und versteckte Ecklokale. Optional klingt der Abend in einem elsässischen Lokal aus. Die Fahrkarte für die Tram ist nicht im Preis inbegriffen.
Treffpunkt: Tourist-Information Kehl, 15 Uhr, 16,90 € zzgl. Fahrkarte ÖPNV, keine Anmeldung erforderlich, Infos unter www.reservix.de, Tourist Information Kehl oder bei Reservix-Vorverkaufsstellen // Kehl Marketing GmbH.

Unterhaltsamer Weinabend mit dem Weinküfer
Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Weinabend mit Begrüßungssekt und Vesperbuffet. Verschiedene Weine der Hex vom Dasenstein sowie alkoholfreie Getränke können Sie vor Ort käuflich erwerben.
Treffpunkt: Winzerkeller Hex vom Dasenstein, Burgunderplatz 1, 77876 Kappelrodeck, 17:30 Uhr, 20 € inkl. Vesper, Anmeldung bis zum 02.11.2026 unter h.buerk@oberkircher-winzer.de oder 07842 993811.

Wein & Käse
Variante I: 7 Weine und 5 Käsesorten, Brot, Mineralwasser
Variante II: 6 Weine und 6 Käsesorten, Brot, Mineralwasser
Treffpunkt: Alde Gott Winzer Schwarzwald eG, Talstraße 2, 77887 Sasbachwald, 62 €, keine Anmeldung erforderlich. Infos unter weinerlebnisse@aldegott.de, 07841 20290 oder auf der Website.

„Das Monster am Wegesrand“: Angst in der Familie verstehen

Letzter Vortrag des Jahres in der Elternschule der Psychologischen Beratungsstelle Kehl zeigt Wege zum Umgang mit Angst
Am Mittwoch, dem 18. November 2026, findet von 18:00 bis 19:30 Uhr der letzte Vortrag der Elternschule 2026 der Psychologischen Beratungsstelle Kehl statt. Das Thema lautet: „Das Monster am Wegesrand“ – wie wir die Angst in der Familie kennenlernen und einen Umgang mit ihr finden können. Leonie Romito und Celine Bayerlein erläutern, welche Funktion Angst hat und wie Eltern ihre Kinder im Umgang damit unterstützen können. Alle Interessierten sind herzlich in die Außenstelle Kehl des Landratsamts Ortenaukreis eingeladen. Der Eintritt ist kostenfrei; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

„Angst gehört zum Leben. Sie schützt uns, hilft uns, Gefahren zu erkennen, und begleitet uns durch viele neue und unbekannte Situationen," so Leonie Romito, Vortragende und Psychotherapeutin der Beratungsstelle. Gerade Kinder und Jugendliche begegnen im Laufe ihrer Entwicklung immer wieder neuen Herausforderungen, die Unsicherheit und Ängste auslösen können.

Doch warum ist Angst nicht nur unangenehm, sondern auch sinnvoll? In diesem Vortrag erfahren Sie, welche wichtige Funktion Angst hat und wie sie sich in körperlichen Reaktionen zeigt. „Gemeinsam schauen wir darauf, wie Eltern in beängstigenden Situationen hilfreich reagieren, ihrem Kind Sicherheit vermitteln und es dabei unterstützen können, seine Ängste zu bewältigen," so Celine Bayerlein, Mitreferentin und Kindheitspädagogin. Denn Angst muss nicht verschwinden, damit ein Kind mutig sein kann. Manchmal braucht es vor allem Verständnis, Ermutigung und die Erfahrung, schwierige Situationen nicht allein meistern zu müssen.

Der Eingang befindet sich bei der Psychologischen Beratungsstelle in der Hafenstraße 1a, 77694 Kehl. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche unter der Telefonnummer 07851 9487 5300 oder per E-Mail an pb.kehl@ortenaukreis.de.

Düngesperrfrist für Grünland im Ortenaukreis verschoben

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises verschiebt die Sperrfrist für bestimmte stickstoffhaltige Düngemittel auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutter. Sie beginnt zwei Wochen später als üblich und gilt vom **15. November 2026 bis einschließlich 14. Februar 2027**. Normalerweise dauert die Sperrfrist vom 1. November bis zum 31. Januar. Die Verschiebung gilt für Grünland, Dauergrünland und Flächen mit mehrjährigem Ackerfutter, das vor dem 15. Mai ausgesät wurde. Sie gilt kreisweit. Ausgenommen sind jedoch Flächen in Nitratgebieten sowie in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten.
Betroffen sind Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt von mehr als 1,5 Prozent in der Trockenmasse. Für die Ausbringung außerhalb der Sperrfrist sind die übrigen düngerechtlichen Vorgaben weiterhin zu beachten.
Das Amt für Landwirtschaft hat die Verschiebung durch eine Allgemeinverfügung geregelt. Diese ist online unter https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/ abrufbar.

Damit das Ehrenamt nicht zur Belastung wird

Gesundheitstag für Vorstände im Ehrenamt stärkt Gesundheit und Resilienz
Das ehrenamtliche Engagement ist eine tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Ortenaukreis. Doch die Anforderungen an Vorstände und leitende Engagierte steigen. Sie übernehmen Verantwortung, investieren Zeit und stoßen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wichtige Entwicklungen in ihren Vereinen an. Umso wichtiger ist es, die Menschen, die sich engagieren, in ihrer Gesundheit und Resilienz zu stärken. Nur so kann hohes Engagement auch dauerhaft geleistet werden.

Unter dem Motto „Gesund engagiert – nachhaltig wirksam: Wohlbefinden und Resilienz im Ehrenamt stärken" plant die Vernetzungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement des Ortenaukreises am Samstag, 5. Dezember 2026, dem Internationalen Tag des Ehrenamts, von 8:45 Uhr bis 16 Uhr einen ganzheitlich ausgerichteten Gesundheitstag für Vorstände aus den Kommunen des Ortenaukreises.

Wie wichtig ein Blick auf die Gesundheit der Engagierten ist, zeigen aktuelle Zahlen des Freiwilligensurveys 2024: Die Engagementquote liegt bei 36,8 Prozent und ist seit 2019 rückläufig. Gleichzeitig hat die Intensität des Engagements pro Person zugenommen. Dies deutet auf eine zunehmende Verdichtung der freiwilligen Tätigkeiten hin. Einschränkend auf ehrenamtliches Engagement wirken sich dabei vor allem zeitliche und gesundheitliche Hindernisse aus.
„Wer sich langfristig engagieren möchte, braucht dafür nicht nur Motivation, sondern auch die nötigen Ressourcen. Gesundheit und Resilienz sind deshalb wichtige Voraussetzungen für ein nachhaltiges Ehrenamt", so Moritz Schulz, Leiter des Amtes für Soziale und Psychologische Dienste.
Genau hier setzt der Gesundheitstag an: Gesundheitsförderung soll gezielt mit der Engagementförderung verbunden werden. Denn je länger Menschen körperlich und seelisch gesund bleiben, desto länger können sie ihre wertvolle ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Gesundheitsvorträge und praktische Kurse werden den Teilnehmenden neue Möglichkeiten aufzeigen, das eigene Wohlbefinden zu fördern. Die Themen Schlaf, Ernährung, Bewegung, mentale Gesundheit, Stressbewältigung und Resilienz sollen so mit konkreten Anregungen für den Alltag etabliert werden. Dabei richtet sich das Angebot auch an die Partnerinnen und Partner der Engagierten – denn nur in der Gemeinschaft, ob familiär oder gesellschaftlich, kann Ehrenamt gelingen.

Der Gesundheitstag ergänzt die bestehenden Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote der Ehrenamtsförderung auf Landkreisebene um eine gezielte gesundheitspräventive Perspektive für Vorstände. Finanziert wird die Veranstaltung durch das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Weitere Informationen zur Anmeldung gibt es unter www.ortenau-engagiert.de

Sammelzeiten bei der Problemstoffsammlung Friesenheim

Die mobile Sammlung von Problemabfällen aus Haushalten findet am Mittwoch, 25. November 2026, von 11:30 bis 17:00 Uhr auf dem Parkplatz der Sternenberghalle in Friesenheim statt.

Die auf der Rückseite des Abfallkalenders versehentlich angegebene Zeit von 11:30 bis 17:30 Uhr ist nicht korrekt. Die Sammlung endet bereits um 17:00 Uhr.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis bittet, dieses Versehen zu entschuldigen.

Weitere Auskünfte zur Abfallentsorgung erhalten Sie unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de, in der AbfallApp oder bei der Abfallberatung unter Telefon 0781 805 9600 sowie per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gemeinde Mariä Krönung Lautenbach

Samstag, 07.11.2026
08:00 Uhr Rosenkranz Beichtgelegenheit
08:30 Uhr Wallfahrtsgottesdienst mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Sonntag, 08.11.2026
18:30 Uhr Emmaus-Gottesdienst, musikalisch gestaltet von der Band Inshalla und Thomas Strauß

Freitag, 13.11.2026
18:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden in der Welt

Samstag, 14.11.2026
08:00 Uhr Rosenkranz Beichtgelegenheit
08:30 Uhr Wallfahrtsgottesdienst mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Sonntag, 15.11.2026
10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Vorstellung der Erstkommunionkinder, anschließend Kirchenkaffee und Kuchenverkauf der Ministranten

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.kath-art.de oder im Pfarrblatt, das in den Kirchen ausliegt.

Seelsorgeteam Oberkirch:
Gesprächstermine mit dem Seelsorgeteam sind nach Vereinbarung möglich.
Die jeweiligen Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) sind auf der Hompage https://kath-art.de ersichtlich.

Taufen der Kinder aus den Gemeinden Oberkirch und Lautenbach
Gerne nimmt Frau Boschert Ihre Taufanmeldung im Pfarrbüro Oberkirch entgegen.
Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr,
Telefon 07802/9374-11.

Trauungen und Ehejubiläen
Paare, die kirchlich heiraten möchten, sowie Paare, die ein Ehejubiläum feiern möchten, können sich gerne bei Frau Baumann melden.
Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr Telefon 07802/93740.

Regelmäßige Beichtzeiten
Wallfahrtskirche Lautenbach: Samstags von 8:00 bis 8:20 Uhr
Pfarrkirche Oberkirch: Samstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

Vortrag von Willi Stächele
Das katholische Bildungswerk Oberkirch lädt ein zu einem Vortrag von Willi Stächele am Mittwoch, 11. November um 19 Uhr in den großen Saal des Gemeindehauses St. Michael, Oberkirch.
Thema: „Die Bergpredigt – ein Leitbild für Christen?!: Erfahrungen eines Politikers“.
Der Eintritt ist frei. Spenden werden für unseren Caritasfond erbeten.

Rosenkranz für den Frieden in der Welt
Nach den festlichen Fatima-Wallfahrtstagen in Lautenbach wenden wir uns erneut im Rosenkranzgebet an Unsere Liebe Frau von Fatima, um für den Frieden in der Welt zu bitten.
Hören wir auf den eindringlichen Ruf der Muttergottes von Fatima, was sie bei der Erscheinung den Hirtenkindern Jacinta, Lucia und Francisco 1917 offenbarte: „Betet täglich den Rosenkranz um den Frieden in der Welt und um ein Ende der Kriege.“ Die Botschaft ist heute genauso aktuell, angesichts der grausamen Kriege, die wir erleben müssen.
Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet am Freitag, 13. November um 18 Uhr in der Wallfahrtskirche Mariä Krönung in Lautenbach.
Wallfahrtsteam Mariä Krönung

Einladung zum Vorstellungsgottesdienst

der **Erstkommunionkinder 2027** von Lautenbach
Am 15. November beginnt für 12 Kinder aus Lautenbach der Vorbereitungsweg zur Erstkommunion
Als „Startschuss“ findet an diesem Sonntag der **Vorstellungsgottesdienst** statt. In diesem Gottesdienst werden sich die Erstkommunionkinder der Gemeinde vorstellen und ihren Weg zur Erstkommunion beginnen.

„**Unser Fest mit Jesus**“ –so lautet das Motto der Erstkommunion 2027.
Wo Jesus in unserer Mitte ist, da verwandelt sich unser Alltag in ein Fest.
Ein solches Fest wollen wir an diesem Tag im **Gottesdienst am 15. November um 10.30 Uhr** gemeinsam feiern.

Die Kommunionkinder werden Gebetszettel vorbereiten, die sie am Ende des Gottesdienstes an die Kirchenbesucher verteilen werden. Es ist inzwischen eine schöne Tradition geworden, die Kinder auf Ihrem Weg zur Erstkommunion im Gebet zu begleiten.

Sowohl die Familien der Kommunionkinder als auch die ganze Gemeinde sind **herzlich zu diesem besonderen Gottesdienst eingeladen**.

Im Anschluss an den Gottesdienst findet noch das **„Kirchenkaffee“** und ein **Kuchenverkauf** der Lautenbacher Ministranten im Pfarrsaal statt.

Die Kinder freuen sich auf ihr Mitfeiern und Mitbeten.

Auf dem Weg zur Erstkommunion sind:
Cosima Ott, Nora Doll, Marius Schubert, Joris Fies, Elia Tiana Schwenger , Mathea Hofmann, Noah Sorg, Noah Liske, Ida Müller, Alisa Schweigerdt, Marlon Leopold, Eian Shibu

Einladung zum Kuchenverkauf der Ministranten und zum Kirchenkaffee

Nach dem Vorstellgottesdienst der Erstkommunionkinder am Sonntag, den 15. Nov. 2026, laden die Ministranten Lautenbach und das Gemeindeteam **zum Kirchenkaffee** ein.
Zudem werden von den Ministranten Lautenbach **Kuchen zum Mitnehmen** verkauft. Gerne können Sie ab 11.30 Uhr im Pfarrsaal vorbeikommen.
Der Erlös ist für das Minilager. Die Lautenbächer Ministrantinnen und Ministranten freuen sich über einen regen Kauf unserer Sonntagskuchen und über Spenden für unsere Ministranten-Kasse.
Auf schöne Gespräche bei einer Tasse Kaffee nach dem Gottesdienst freuen sich
Die Ministranten Lautenbach und das Gemeindeteam

Kath. Öffentliche Bücherei Lautenbach

Unsere Bücherei im Pfarrhaus in Lautenbach ist **dienstags** und **samstags** jeweils von **16.00 Uhr bis 17.30 Uhr** für unsere Besucher geöffnet.
Wir schaffen regelmäßig neue Medien an, um unseren Bestand an Kinder und Jugendbüchern, sowie Romane, Krimis und Sachbücher für Erwachsene auf einem aktuellen Stand zu halten. Weiterhin bieten wir Tonies, CD's und Spiele für Kinder zur Ausleihe an. Bei Bedarf beraten wir sie gerne.
Die Ausleihzeit beträgt 4 Wochen und ist **kostenlos**.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr Bücherei-Team

Evangelische Kirchengemeinde Oberkirch

Evang. Pfarramt: Kapuzinergasse 2, 77704 Oberkirch
Tel.: 07802-2291, Fax 07802-981413
E-Mail: oberkirch@kbz.ekiba.de, Homepage: www.ekiba-oberkirch.de

Gottesdienste
Sonntag, 8. November
10:00 Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche. Pfr. i. R. Waldemar Schweinfurth.
10:00 Kindergottesdienst im Gemeindehaus, Probe für das Krippenspiel.

Sonntag, 15. November
10:00 Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche. Pfarrerin Franziska Clemen.
14:30 Familiennachmittag FamilyLight im evang. Gemeindehaus.

Termine und Veranstaltungen im Gemeindehaus
Montag, 9. November
18:00 Probe des Gospelchores
18:30 Ökumenisches Friedensgebet **in der Martin-Luther-Kirche**
19:15 Kirchengemeinderatssitzung

Dienstag, 10. November
15:00 Seniorennachmittag
18:00 Jungbläser-Probe
19:30 Probe des Posaunenchores

Mittwoch, 11. November
16:00 Konfirmandenunterricht

Freitag, 13. November
18:30 Probe des Chores Surprisium

Aktuell
Ökumenisches Friedensgebet
Unter dem Motto: „Gedanken, Geschichten, Gebete und Musik zum Frieden", laden evangelische und katholische Kirchengemeinde, am Montag, den 9. November um 18:30 Uhr in die evangelische Martin-Luther-Kirche in Oberkirch ein. Nehmen Sie sich eine halbe Stunde Auszeit, um diese dem Frieden zu widmen. Alle Menschen sind herzlich eingeladen.

Seniorennachmittag
Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag am Dienstag, den 10. November
von 15 bis 17 Uhr im evang. Gemeindehaus, Appenweierer Str. 2a.
"Wir bewegen uns, ohne uns zu bewegen und tun uns dabei Gutes", so lautet das Motto des Nachmittags. Aber keine Angst, es wird keine herkömmliche Gymnastik und jeder darf bequem sitzen bleiben. Lassen Sie sich überraschen! Wie immer, wird bei Kaffee und Kuchen auch Zeit zum Austausch sein.
Gäste und neue TeilnehmerInnen sind herzlich willkommen.

„Sing mit" bei der Abendmusik im Advent 2026
Unter Leitung von Dorothee Wiedmann singt der Chor Surprisium unter anderem Lieder von Paul Gerhard zum Gedenkjahr seines 350.Todestages.
„Du meine Seele singe", ist Botschaft und Auftrag zugleich.
In der Martin-Luther-Kirche in Oberkirch wird es am 6. Dezember um 17 Uhr zu erleben und zu hören sein. Die Proben finden (ausgenommen in den Ferien) immer freitags um 18.30 Uhr im evang. Gemeindehaus, Appenweierer Str. 2a statt. Dazu lädt der Chor weitere Sänger*innen ganz herzlich ein. Den Abschluss der Vorbereitung bildet das „Proben-Wochenende" 20.-22. Nov.
Mach mit, und der diesjährige Nikolaustag wird Dir unvergessen bleiben.

Vorschau
Familiennachmittag FAMILYLIGHT „Der größte Schirm der Welt!"
Die Evangelischen Kirchengemeinden im Kooperationsraum Acher-Rench laden am Sonntag, **15.11.2026** ganz herzlich zum **Familiennachmittag in Oberkirch** ein.
Start ist um **14.30 Uhr** im Gemeindehaus mit Musik und einer Einführung ins Thema. Danach gibt es verschiedene Spiel- und Bastelstationen im Gemeindehaus und im Hof – herzliche Einladung an Eltern und Großeltern mit Kindern zwischen 0 und 10 Jahren.
Bis 17.00 Uhr ist neben Spielen und Basteln auch Zeit für Begegnung, Getränke und Hefezopf stehen ebenfalls bereit. Wir freuen uns auf den gemeinsamen Nachmittag, Eva Graf und das Vorbereitungsteam **Wo:** Appenweierer Str. 2a, Oberkirch **Kontakt:** Eva Graf (Diakonin und Familiencoach im Kooperationsraum Acher-Rench), Eva.Graf@kbz.ekiba.de ; 0151 – 234 97 061

Info
Anmeldungen zu Taufen und Trauungen
Für Taufen und Trauungen können Sie sich gern beim Evang. Pfarramt anmelden, Telefon: 07802-2291, E-Mail: oberkirch@kbz.ekiba.de Die Bürozeiten des Pfarramts sind Montag bis Donnerstag von 9:30-11:30 Uhr.

FCG Kirche (er)leben

Fernacher Höhe 1 in Oberkirch
10:00 Uhr Sonntagsgottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst für verschiedene Altersgruppen;
separater Raum für Eltern mit Babys/Kleinkindern mit Übertragung des Gottesdienstes;
Livestream über youtube-Kanal fcg-kirche-erleben.
Kleingruppen an verschiedenen Orten im Ortenaukreis.

55 + in Aktion an jedem 1. Samstag im Monat um 15.00 Uhr
Am besten schmeckt Kaffee, wenn wir ihn zusammen trinken
- gemeinschaftlicher Austausch, Wertschätzung, Aktionen

Kleine Auszeit für Mamas und Papas
Für Mamas und Papas mit **Babys und Kleinkindern bis 3 Jahre** gibt es nun eine kleine Oase zum Auftanken.
Das **Cafe Kleine Auszeit** möchte jeden **1. und 3. Mittwoch von 9.00 bis 11.30 Uhr** Mamas und Papas, auch Omas und Opas die Möglichkeit geben, gemütlich eine Tasse Cafe zu trinken, ein Stück selbstgemachten Kuchen zu essen- vielleicht auch mit einer Freundin - während die Kleinen

zufrieden um sie herumkrabbeln und spielen. Eine kleine Auszeit im stressigen Alltag genießen, sich zu treffen mit weniger Stress als in anderen Räumlichkeiten, die nicht kleinkindgerecht sind. Es gibt Hochstühle, vor allem kleinkindgerechte Spielmöglichkeiten,eine ruhige Atmospähre.
Herzliche Einladung an alle Kleinkindeltern und Großeltern. Infos: 07802 706 8888.

Frühstück von Frauen für Frauen

Herkunftsfamilie- Segen oder Last???
Nichts hat uns so geprägt wie die Familie in der wir aufgewachsen sind. Unser Denken, Handeln und Bewertungen, wie wir das Leben sehen,
haben wir oft ganz automatisch übernommen ohne dies in Frage zu stellen. Selbst die Geschwisterkonstellation spielt eine Rolle.
Die Referentin Diana Fischer ist Individualpsychologische Beraterin. Sie lädt auf kurzweilige und inspierierende Weise in ihrem Vortrag ein, über die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Lebensgeschichte nachzudenken und Frieden mit ihr zu finden. Ihre eigene Lebensgeschichte zeigt auf, das mit Gottes Hilfe Versöhnung und Heilung von GESTERN möglich ist, damit Sie HEUTE und MORGEN befreiter leben.
Das bekannte und beliebte Frühstück findet am Samstag, den 14. November 2026 in Oberkirch-Stadelhofen in der Renchtalhalle statt, Beginn ist um 9 Uhr. Kostenbeitrag für den gesamten Morgen inclusive Frühstücksbuffet 15 €.
Zu diesem Auftankmorgen sind Frauen jeden Alters herzlich eingeladen. Anmeldung über Tel. 07802 6764 oder 704688 oder per mail: frauen@fcg-kirche-erleben.de.

Vereinsnachrichten

Harmonika-Orchester Lautenbach e. V.

Jahreskonzert der Spielgemeinschaft in Oberkirch
Am Sonntag, 15. November 2026, findet um 17:00 Uhr in der Erwin-Braun-Halle das Jahreskonzert der Harmonika-Freunde Oberkirch e.V. statt. Zu hören sind das 1. Orchester der Spielgemeinschaft mit dem Harmonika-Orchester Lautenbach sowie das LandesSeniorenAkkordeonOrchester (LSAO) Baden-Württemberg. Beide Orchester zeigen, welche Bandbreite das Akkordeon als „Instrument des Jahres 2026“ zu bieten hat.
Das 1. Orchester musiziert unter der Leitung des Dirigenten David Blasen im ersten Teil des Konzertabends unter dem Motto „Oper & Operette“. Unterstützt werden die Akkordeonspieler von Schlagwerk und elektronischen Instrumenten. Zusätzlich sorgen Nico Ammann an der Trompete sowie Mona Metzinger und Miriam Huber an der Querflöte für Gänsehautmomente. Freuen Sie sich auf den berühmten „Kaiserwalzer“ von Johann Strauß, der „Barcarole“ von Jacques Offenbach und die temperamentvolle „Carmen Suite“ von Georges Bizet. Das Orchester bekommt bei „Lippen schweigen“ aus „Die lustige Witwe“ tänzerische Unterstützung durch ein Ballett. Beim berühmten „Gefangenenchor“ aus Giuseppe Verdis Oper „Nabucco“ sorgt zudem ein Chor für eindrucksvollen Musikgenuss.
Den zweiten Teil des Abends gestaltet das LandesSeniorenAkkordeonOrchester (LSAO) Baden-Württemberg unter der Leitung von Sabine Kölz. Das Orchester mit seinen über 50 Mitwirkenden aus dem ganzen „Ländle“ hat mit seinem abwechslungsreichen Programm sicher für jeden Musikgeschmack etwas zu bieten. Ziel des Orchesters ist es, für das Musizieren im dritten Lebensabschnitt zu begeistern.
Die Halle ist bestuhlt. In der Pause werden Snacks und Getränke angeboten.
Der Eintrittspreis beträgt 12,- Euro, für Jugendliche unter 16 Jahren Eintritt frei. Karten sind im Vorverkauf bei der Buchhandlung „Bücherinsel“ in Oberkirch und den aktiven Spielern sowie an der Abendkasse erhältlich.
Wir freuen uns auf viele Besucherinnen und Besucher aus Lautenbach und einen abwechslungsreichen Konzertabend.
Ihr Harmonika-Orchester Lautenbach e.V.

Kindergarten St. Josef

Ein erlebnisreicher Vormittag auf dem Vogthof
Am 8. Oktober besuchten die vier- bis fünfjährigen Kinder des Kindergartens St. Josef in Lautenbach Matthias Vogt auf seinem Hof. Unter dem Motto „Vom Apfel zum Saft“ erhielten die Kinder spannende Einblicke in die Herstellung von frischem Apfelsaft und durften selbst tatkräftig mithelfen.
Voller Vorfreude und gut ausgestattet mit ihrer Regenkleidung starteten die Kinder an diesem Morgen zu einem spannenden Ausflug. Einige Elternteile und Großeltern übernahmen den Fahrdienst. Nach der Ankunft auf dem Hof durften sich die kleinen Besucher zunächst mit einer Brezel stärken, die Matthias Vogt spendiert hatte.
Anschließend erklärte Herr Vogt den Kindern die bevorstehenden Arbeitsschritte. Dann ging es auch schon los: Mit vollem Körpereinsatz beförderten die Kinder die Äpfel vom Anhänger in den Obsthäcksler, wo sie zerkleinert wurden. Danach wurden die geschredderten Äpfel in die Presse gefüllt. Auch hier war die Unterstützung der Kinder gefragt. Gemeinsam halfen sie dabei, die Äpfel zu pressen und den frisch gewonnenen Apfelsaft in einem Bottich aufzufangen.



Ein ganz besonderer Moment war natürlich die Verkostung des selbst gepressten Apfelsafts. Mit großer Begeisterung probierten die Kinder das frische Getränk und konnten so unmittelbar erleben, wie aus Äpfeln leckerer Saft entsteht.
Damit der Saft länger haltbar bleibt, wurde er anschließend erhitzt und für die spätere Abfüllung vorbereitet. Die Reste der Apfelverarbeitung wurden nicht einfach ent-

sorgt. Die Kinder packten tatkräftig an und beförderten, den sogenannten Apfeltrester aus der Presse zurück auf den Anhänger. Sie erfuhren, dass die Apfelreste sinnvoll weiterverwendet werden. Der entstanden Apfeltrester wird an die Tiere im Wald verfüttert.



Als kleine Überraschung durfte jedes Kind eine kleine Kostprobe des frisch gepressten Apfelsafts mit nach Hause nehmen. Ein herzliches Dankeschön an Matthias Vogt für die Einladung, die großzügige Bewirtung und die lehrreichen Erfahrungen.





Narrenzunft Höllwaldteufel

Narrenzunft Höllwaldteufel

Einladung zur Generalversammlung der Narrenzunft Höllwaldteufel Lautenbach e.V.
Am Samstag, den 14.11.2026 findet um 20:11 Uhr im Sportheim Lautenbach unsere ordentliche Generalversammlung statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die Gemeinderäte, die Vertreter der örtlichen Vereine sowie alle Freunde und Gönner recht herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des Jugendteams
5. Bericht der Garde
6. Bericht der Schatzmeisterin
7. Kassenprüfungsbericht
8. Entlastung der Schatzmeisterin
9. Ehrungen
10. Verschiedenes
11. Vorschau
12. Wünsche und Anträge

NZ Höllwaldteufel Lautenbach e.V.

Sportverein Lautenbach e. V.

Zu folgenden Spielen laden wir recht herzlich ein:

Senioren:
SV Appenweier 2 – SG Lautenbach / Ödsbach 3
Sonntag, 08.11.2026 12:30 Uhr in Appenweier
SG Lautenbach / Ödsbach 2 – FV Rammersweier 2
Sonntag, 08.11.2026 12:30 Uhr in Ödsbach
SG Lautenbach / Ödsbach – FV Rammersweier
Sonntag, 08.11.2026 14:30 Uhr in Ödsbach

A-Junioren:
SG Renchtal – SG Ettenheim
Samstag, 07.11.2026 15:30 Uhr in Oppenau

B-Junioren:
SG Tiergarten-Haslach – SG Renchtal 2
Freitag, 06.11.2026 19:00 Uhr in Tiergarten
SG Gem. Willstätt – SG Renchtal
Samstag, 07.11.2026 14:30 Uhr in Willstätt
SG Renchtal 2 – SG Rammersweier 2
Freitag, 13.11.2026 19:15 Uhr in Lautenbach

C-Junioren:
SG Renchtal 2 – SG Gottswald
Samstag, 07.11.2026 12:30 Uhr in Bad Peterstal
SG Renchtal – Freiburger FC 2
Samstag, 07.11.2026 14:30 Uhr in Bad Peterstal

Turnverein Lautenbach

Einladung zur Generalversammlung des Turnvereins Lautenbach
Der Turnverein Lautenbach lädt herzlich zur diesjährigen Generalversammlung am 13.November ins Sportheim Lautenbach ein. Beginn der Versammlung ist um 20 Uhr.
Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die Damen und Herren des Gemeinderates, die Vertreter der örtlichen Vereine sowie alle Freunde des Turnvereins herzlich eingeladen.
Die Generalversammlung bietet Gelegenheit, auf das vergangene Vereinsjahr zurückzublicken, über die Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins zu berichten und einen Ausblick auf die kommenden Aufgaben und Vorhaben zu geben.
Dabei umfasst die Tagesordnung folgende Punkte:
1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht der Schriftführerin
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Vorstellung Schutzkonzept
7. Bericht des Oberturnwarts
8. Bericht des Jugendvorstandes

9. Bericht des 1. Vorstandes
10. Ehrungen
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Neuwahlen
13. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft freut sich über eine rege Teilnahme und einen schönen gemeinsamen Abend.
Die Vorstandschaft des Turnvereins Lautenbach e.V.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Kolpingsfamilie Lautenbach

Am Freitag, 6. November 2026 findet um 19.00 Uhr im Pfarrsaal in
Lautenbach die ordentliche Generalversammlung der Kolpingsfamilie Lautenbach
statt.

Neben der gewohnten Tagesordnung soll es an diesem Abend auch um das Zukunftskonzept der Kolpingfamilie Lautenbach für die kommenden Jahre gehen. Vorbereitend auf die Neuwahlen 2027 möchte sich das zukünftige Vorstandsteam vorstellen und die notwendigen Veränderungen in der Vereinsstruktur erläutern.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfbericht / Entlastung des Kassierers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Ehrungen
8. Vorschau
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Eine herzliche Einladung ergeht an alle aktiven und passiven Mitglieder, an die
Gemeinderäte, an die Mitglieder des Gemeindeteams und an die Vorstände bzw.
Vertreter der örtlichen Vereine.

Feuerwehr Lautenbach

Altpapier- und Alteisensammlung der Feuerwehr Lautenbach
Die Feuerwehr Lautenbach führt am **kommenden Samstag, den 07. November,** von **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr** ihre nächste Altpapier- und Alteisensammlung durch.
Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Hinweise zur Abgabe:

- **Altpapier:** Das Papier wird direkt bei Ihnen abgeholt. Bitte stellen Sie es am Samstag um 9 Uhr gut gebündelt am Straßenrand bereit.
- **Alteisen:** Für die Abgabe von Metallschrott ist in diesem Zeitraum der Sammelpunkt am Sportplatz eingerichtet, welcher selbstständig angefahren werden muss.

Die Feuerwehr Lautenbach bedankt sich bereits im Voraus herzlich für Ihre Unterstützung!

Seniorengemeinschaft



Einladung zum Adventsbasteln

Wir laden alle interessierten Seniorinnen und Senioren ganz herzlich ein zum Adventsbasteln mit Helga Baumann am

Mittwoch, den 25. November 2026
um 15.00 Uhr im Pfarrsaal Lautenbach

Das Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt und je nach Verbrauch abgerechnet. Gerne darf auch eigenes Material und/oder Dekoartikel mitgebracht werden. Wer hat bringt bitte noch eine Rebschere und eine Heißklebepistole mit. Wir bitten um Anmeldung bis Freitag 20.11.2026 bei Ute Huber (Tel: 6522 oder per email: huberfrieder@gmx.de).

Euer Planungsteam

Foto: Helga Baumann

Naturheilverein Oberkirch e.V.

Einladung zum Vortrag „Die Top 10 in der Homöopathie“
Der Naturheilverein Oberkirch e.V. lädt alle Interessierten ein zu diesem Vortrag am Dienstag, 10. November, um 19:30 Uhr, in der Aula der August-Ganther-Schule, Schwarzwaldstr. 13, in Oberkirch. Frau Dr. med. Kerstin Bögner-Zoller wird Ihnen die 10 häufigsten homöopathischen Mittel in der Akutversorgung bei Magen-Darm, grippalen Infekten und kleineren Verletzungen vorstellen. Anhand von Fallbeispielen aus dem praktischen Alltag werden die Grundlagen der homöopathischen Behandlung vermittelt. Im Anschluss können gerne Fragen gestellt werden. Gäste sind wie immer herzlich willkommen. Kostenbeitrag: Mitglieder 6,- Euro, Gäste 10,- Euro.

Schwarzwaldverein Oberkirch

Spätjahrestour im Maisacher Tal
Der Schwarzwaldverein Oberkirch lädt am Sonntag, 8. November, zu einer Spätjahrestour ins Maisacher Tal ein. Die Wanderung führt über den Maisacher Grat zum Mittelpunkt von Baden, weiter zu den Kegelbahnen nach Antogast und schließlich zum Rathaus.
Treffpunkt ist um 11 Uhr an der Neuensteinhalle in Lautenbach. Von dort geht es in Fahrgemeinschaften zum

Schwimmbad nach Oppenau, wo die Wanderung beginnt. Die Strecke umfasst rund 13 Kilometer und 390 Höhenmeter. Die Rückkehr ist gegen 18 Uhr vorgesehen.
Wanderführer ist Harald Rank. Weitere Informationen gibt es unter Telefon 0175/1608817.

Westweg in Gegenrichtung: Multimedia-Reportage mit Klaus Gülker
Zum 125-jährigen Bestehen des Westwegs ist Klaus Gülker die 285 Kilometer lange Strecke von Basel nach Pforzheim gewandert. In seiner Multimedia-Reportage erzählt der langjährige SWR-Radiomoderator von besonderen Begegnungen und Geschichten am Wegesrand. Bilder und Videoclips zeigen Menschen, Landschaften und Erlebnisse auf dem Schwarzwald-Klassiker.
Der Schwarzwaldverein Oberkirch lädt dazu am Freitag, 13. November, um 18 Uhr ins Gasthaus Kreuz in Lautenbach ein. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung bei Harald Rank unter harryswv@t-online.de ist erforderlich.

(R)Auszeit mit Harry: Kleine Tour mit Kirchenführung
Der Schwarzwaldverein Oberkirch lädt am Dienstag, 17. November, zur (R)Auszeit mit Harry ein. Die kurze Wanderung startet dieses Mal bereits um 13 Uhr am Bahnhof in Lautenbach bei der Hexe. Die Strecke umfasst rund vier Kilometer mit jeweils 100 Höhenmetern im Auf- und Abstieg.
Gegen 14.30 Uhr erreicht die Gruppe die Wallfahrtskirche Maria Krönung. Dort erwartet die Teilnehmer eine exklusive Kirchenführung. Die Veranstaltung endet gegen 16 Uhr.
Die Tour findet bei jedem Wetter statt und ist ausschließlich Mitgliedern des Schwarzwaldvereins Oberkirch vorbehalten. Wanderführer ist Harald Rank. Weitere Informationen gibt es unter Telefon 0175/1608817.

Tourist-Info

Auf der Tourist-Information im Rathaus erhältlich:

- **Gutscheine der Renchtäler Wirtegemeinschaft**

- **Wanderkarte mit touristischen Informationen Renchtal Ortenau Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord**

Preis: 8,50 €
- **E-Bike Karte**

Preis: 8,90 €
- Das Buch **„Die Geschichte von Lautenbach“**

Preis: 9,90 €
- Das Buch **„Lautenbach im Renchtal“**

Preis: 10 €
- **Kirchenführer klein**

Preis: 3 €
- **Kirchenführer groß**

Preis: 5 €
- **Postkarte**

Preis: 1 €
- **Vesperwanderpass** für die Lautenbacher Vesperwanderung

Preis: 49 €
- **Stockwappen** Lautenbacher Hexensteig

Preis: 4,50 €
- **Schild** zum Lautenbacher Hexensteig

Preis 7,40 €
- **Renchtal-Tasse**

Preis 9,50 €
- **Renchtal-Poster**

Preis 2,00 €

vhs Volkshochschule Ortenau

Freie Kursplätze der vhs Ortenau in Oberkirch!

Entspannt durch den Alltag (3.01501 OBK)
Progressive Muskelentspannung nach Jacobson
Mittwoch, 04. November bis 02. Dezember 2026, 10:00 bis 11:00 Uhr, mit Emel Schatz

Erste-Hilfe-Lehrgang für Sportlerinnen und Sportler (3.0402 OBK)
Samstag, 07. November 2026, 9:00 bis 12:30 Uhr, mit Andreas Hamm (Deutsches Rotes Kreuz)

Typgerechtes Make-up (2.0007 OBK)
Dienstag, 24. November 2026, 10:00 bis 13:00 Uhr, mit Heike Weigold

Glow Make-up - Tipps für ein frisches und natürliches Aussehen (2.0006 OBK)
Dienstag, 24. November 2026, 17:00 bis 20:00 Uhr, mit Heike Weigold

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

vhs-Büro Oberkirch
Carolin Maier

Rathaus, Pavillon Bürgerbüro Raum 2.21
Eisenbahnstraße 1
77704 Oberkirch
Telefon: 07841-6048 4516
E-Mail: oberkirch@vhs-ortenau.de
Internet: www.vhs-ortenau.de

Sonstige Mitteilungen

Studieninfotag bietet spannende Einblicke und Inspirationen

Am Mittwoch, 18. November, dem Studieninfotag in ganz Baden-Württemberg, sind Schülerinnen und Schüler der Oberstufe von 9 bis 15 Uhr eingeladen, die Hochschule Offenburg zu besuchen und ihre unterschiedlichen Studiengänge kennenzulernen.
Los geht's mit einer Begrüßung, danach machen kurze Pitches zum Studienangebot Lust auf mehr. Im Anschluss steht das Campusleben im Mittelpunkt: Studieninteressierte können bei Vorlesungen und Labortouren mit Studierenden und Professor*innen ins Gespräch kommen und so einen Einblick in den Studienalltag gewinnen. Auf einem Wissens-Marktplatz finden Interessierte zudem Informationen zu Studienberatung, Bewerbung und Zulassung, Fakultäten, besonderen Studienmodellen sowie Studierendenwerk. Die Studienberatung steht zwischen 10 und 15 Uhr auch für 30-minütige individuelle Einzelgespräche bereit, für die allerdings eine Anmeldung unter **studienberatung@hs-offenburg.de** erforderlich ist. Alle am Studieninfotag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind zudem zu einem gemeinsamen Mittagessen in die Mensa eingeladen. Zur besseren Planbarkeit wird hierfür allerdings um eine **Vorabanmeldung unterhttps://events.**

hs-offenburg.de/event/841/ gebeten; eine spontane Teilnahme am Veranstaltungstag ist aber ebenfalls möglich. Alle, die am 18. November nicht an den Campus kommen können, können sich von 14:30 bis 15:00 Uhr auch online über die Hochschule informieren. Den Link zum Zoom-Meeting gibt es über **https://events.hs-offenburg.de/e/Studieninfotag_26.**
Das ausführliche Programm ist unter **www.hs-offenburg.de/studieninfotag** zu finden.



Infotag Technisches Gymnasium (TG) und BK Grafik-Design an der Gewerblichen Schule Lahr

Am **Samstag, 21. November**, findet an der Gewerblichen Schule Lahr der Infotag des **Technischen Gymnasiums** und des **Berufskollegs Grafik-Design** statt. Von **10 bis 13 Uhr** stellen sich die beiden Schularten im Neubau der Schule in der Tramplerstraße 80 vor.
Aktive und ehemalige Schülerinnen und Schüler berichten über ihre Erfahrungen. Es gibt Mitmachstationen, bei denen die Besucherinnen und Besucher die Bildungsangebote kennenlernen. Schülerinnen und Schüler bereiten eine Werkschau vor und stehen zusammen mit ihren Fachlehrern für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung.
Die Gewerbliche Schule Lahr bietet im **Technischen Gymnasium** als einzige Schule in der Ortenau das **Profil Gestaltungs- und Medientechnik** an. Das Profil spricht Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss an, die sich für Gestaltung und Design interessieren und eine Affinität zur Informationstechnologie haben.
Wer sich für eine gestalterische Ausbildung im Bereich Grafik-Design interessiert, kann im **Berufskolleg Grafik-Design** neben dem Berufsabschluss zusätzlich die Fachhochschulreife erwerben.
Weitere Informationen gibt es beim Schulsekretariat der Gewerblichen Schule Lahr, unter Telefon 07821- 95449-2600 oder unter www.gs-lahr.de.

HELFT UNS HELFEN

Weihnachtsbasar der Kaufmännischen Schulen Offenburg

Die Kaufmännischen Schulen Offenburg laden herzlich zum Weihnachtsbasar am Samstag, 28. November 2026 von 9:00 bis 13:00 Uhr ein.
Seit über 40 Jahren engagiert sich unsere Schulgemeinschaft für soziale Projekte unter dem Motto „Helft uns helfen“. In diesem Jahr unterstützen wir erneut das Kinder- und Bildungsprojekt Sheryl’s Orphans Children Home in Kenia, das über 300 Waisenkindern Schulbildung, Versorgung und Zukunftschancen bietet.
Freuen Sie sich auf eine Tombola, bei der jedes Los gewinnt, sowie auf weihnachtliche Stände, Leckereien und viele liebevoll gestaltete Angebote unserer Schülerinnen und Schüler.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihre Unterstützung.
Ort: Kaufmännische Schulen Offenburg, Zähringerstraße 37, Gebäude A, 77652 Offenburg

Demeter Baden-Württemberg e.V. - Verein für biodynamisches Gärtnern

Jahresvortrag „Artenreiche Gärten – klimafeste Pflanzen und Lebensräume für Tiere“
mit Gesprächsforum am Sonntag, 8.11.2026 um 14:00 Uhr, Waldorfschule Offenburg.

Der Jahresvortrag von Demeter Baden-Württemberg e. V. passt perfekt zum heißen Sommer, den wir gerade erlebt haben. Im Mittelpunkt steht die Frage: Wie gestalten wir pflegeleichte Gärten und Grünflächen, die nicht nur schön aussehen, sondern voller Leben sind?

Artenreiche und strukturvielfältige Gärten sind besonders wichtig, um die biologische Vielfalt in Siedlungsräumen zu fördern. Ein naturnaher Garten ist nicht nur ein Ort der Erholung für uns Menschen – er bietet auch unterschiedlichsten Tieren einen Lebensraum. Gleichzeitig leisten wir damit einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel: Solche Gärten helfen, die Folgen von Hitze und Trockenheit abzumildern.

Ein zentraler Punkt des Vortrags ist die Rolle klimafester, standortangepasster Pflanzen und ihrer genetischen Vielfalt. Diese Pflanzen bilden stabile und widerstandsfähige Gartenökosysteme. Unterschiedliche Blühzeiten, Pflanzenarten und Gartenstrukturen schaffen Nahrung und Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tiere. Die Teilnehmenden erhalten praxisnahe Beispiele, wie sie mit der richtigen Pflanzenauswahl und naturnahen Gestaltung den Artenreichtum in ihrem eigenen Garten fördern können, blütenbunt und voller Leben.

Die Methoden und Pflanzenkombinationen, die in der Naturgartenbewegung entwickelt wurden, sind dabei besonders wertvoll. Sie helfen nicht nur, die biologische Vielfalt in unseren Städten und Dörfern zu stärken, sondern tragen auch dazu bei, Grundwasserspeicher wieder aufzufüllen und das
lokale Klima zu kühlen. So entstehen Gärten, die selbst bei Hitze grün bleiben – ganz ohne künstliche Bewässerung.

Die Referentin Ulrike Aufderheide aus Bonn ist Diplom-Biologin und Fachbuchautorin. Seit 1994 plant sie naturnahe Gärten, öffentliche Flächen oder Außenanlagen von Kindergärten und Schulen. Bei ihrer Arbeit entstehen neue Lebensräume für Wildpflanzen und Wildtiere – und für Menschen viele
Möglichkeiten der unmittelbaren Naturerfahrung.

Die Veranstaltung findet statt in der Waldorfschule Offenburg, Moltkestr. 3 (beim Kreisverkehr Richtung Rammersweier), Haupthaus. Das Begegnungsforum ist geöffnet ab 14 Uhr, Vortragsbeginn ist um 14:30 Uhr. Die Veranstaltung ist kostenlos und für alle Interessierten offen. Der Verein freut sich über eine Spende für die regionale biodynamische Arbeit. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Demeter Baden-Württemberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein für biodynamisches Gärtnern. Er hat Mitglieder aus dem professionellen Erwerbsanbau und auch private Kleingärtner, die naturgemäß biologisch-dynamisch gärtnern wollen.
Weitere Infos unter Tel. 0781/93603999 oder Mail: arge-biodyn-landbau-og@gmx.net



Foto U.Aufderheide

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Gute Versorgung für Diabetes-Erkrankte dank DMP

Für die bessere Versorgung von Diabetes-Erkrankten gibt es strukturierte Behandlungsprogramme, kurz DMP (Disease-Management-Programme). Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Welt-Diabetes-Tags am 14.11.2026 hin.

Facharztpraxen, Kliniken und andere Therapieeinrichtungen arbeiten eng mit den Erkrankten zusammen, um deren Lebensqualität zu verbessern und Folgeerkrankungen zu vermeiden. Die SVLFG bietet DMP-Programme für Versicherte mit Diabetes Typ 1 und Typ 2 an. Informationen gibt es online unter www.svlfg.de/dmp-bei-chronischen-erkrankungen.

Diabetes ist eine chronische Stoffwechselerkrankung. Kennzeichen ist ein erhöhter Blutzuckerspiegel. Der Körper bildet weniger oder gar kein Insulin. Mitunter sind auch der Fett- und Eiweißstoffwechsel gestört. Unbehandelt kann Diabetes zu Erkrankungen wie Schlaganfall oder Erblindung führen. Symptome von Diabetes sind Müdigkeit, Schwäche und Unwohlsein, vermehrtes Durstgefühl, Seh- oder Gemütsstörungen, häufiges Wasserlassen, Juckreiz, Harnwegsinfekte oder Gewichtsabnahme.

95 Prozent aller Diabetiker leiden an Diabetes Typ 2, auch Altersdiabetes genannt. Hiervon sind jedoch auch zunehmend Jüngere betroffen. Ursachen sind beispielsweise Übergewicht oder Bewegungsmangel, Unempfindlichkeit gegenüber Insulin und eine gestörte Produktion bestimmter Darmhormone. Einer solchen Erkrankung kann und sollte man mit einer ausgewogenen Ernährung, ausreichend Schlaf, einem ruhigen, stressfreien Lebenswandel und regelmäßiger sportlicher Betätigung vorbeugen. Der Alkoholkonsum sollte deutlich eingeschränkt, das Rauchen gänzlich eingestellt werden. Dies gilt vor allem für Menschen mit einer familiären Vorbelastung.

Diabetes Typ 1 beginnt meist in der Kindheit und führt zu ausgeprägten Beschwerden. Hierbei werden bestimmte Zellen in der Bauchspeicheldrüse zerstört, die das Hormon Insulin bilden. Betroffene müssen regelmäßig Insulin spritzen, um den Mangel des Hormons auszugleichen. Die Ursachen für Diabetes Typ 1 sind nur zum Teil geklärt. Bekannt ist, dass verschiedene Gene an der Entstehung der Erkrankung beteiligt sind. Umwelteinflüsse wie frühkindliche Ernährung, Umweltgifte und Infektionen stehen im Blickpunkt weiterer Untersuchungen.

Die SVLFG fördert die Teilnahme an Gesundheits- und Ernährungskursen, die auch dabei helfen können, Diabetes vorzubeugen. Infos unter: www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden

Durch einen regelmäßigen Gesundheits-Check-up können Diabetes, aber auch Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen rechtzeitig erkannt und besser behandelt werden. Die Landwirtschaftliche Krankenkasse übernimmt für ihre Versicherten ab dem 35. Lebensjahr alle drei Jahre die Kosten für eine große Gesundheitsuntersuchung. Allen 18- bis einschließlich 34-jährigen Versicherten steht der Gesundheitscheck einmalig zu. Informationen dazu gibt es unter www.svlfg.de/vorsorge. Allgemeine Informationen und einen Schnelltest, wie hoch das persönliche Diabetes-Risiko ist, gibt es unter www.diabetesde.org.

Von Albert Schweitzer zu einer Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Vortrag und Gespräch am Mittwoch, 11. November 2026, 19.30 bis 21 Uhr
Albert Schweitzer war nicht nur Tropenarzt in Lambarene, Pfarrer und Organist, sondern auch Friedensaktivist und Träger des Friedensnobelpreises. Der Vortrag spannt einen Bogen von Schweitzers wichtigsten Äußerungen zu Krieg, Frieden und atomarer Abrüstung bis hin zu der Vision einer „Allgemeinen Erklärung der Gewaltfreiheit“ durch die Vereinten Nationen. Im anschließenden Gespräch besteht Gelegenheit zum Austausch über die Bedeutung von Gewaltfreiheit und Frieden in der heutigen Zeit.
Veranstalter: Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau, in Kooperation mit Liebfrauenhof Offenburg, Friedenswege e.V.
Referent: Dr. Stefan Walther, Vorsitzender der Stiftung Deutsches Albert-Schweitzer-Zentrum und der Arche Gemeinschaft Gewaltfreiheit und Spiritualität
Ort: Gemeindezentrum Stadtkirche, Poststraße 16, Offenburg
Eintritt frei
Keine Anmeldung erforderlich.

Film und Gespräch über die Kraft der Gewaltfreiheit
Im Rahmen der Friedensdekade wird am **Dienstag, 17. November 2026, um 19.30 Uhr im Liebfrauenhof in Offenburg-Fessenbach** der Dokumentarfilm *„The Third Harmony“* gezeigt. Der Film beleuchtet die Bedeutung von Gewaltfreiheit im menschlichen Miteinander und zeigt anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Beispiele, wie tief Kooperation und Empathie in der menschlichen Natur verankert sind.

Der englischsprachige Film (45 Minuten, mit englischen Untertiteln) wird durch deutsch übersetzte Textpassagen ergänzt. Im Anschluss sind die Teilnehmenden zu einem gemeinsamen Austausch eingeladen.
Veranstalter: Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau
Kooperation: Liebfrauenhof, Erbe und Vision, Friedenswege e.V.
Leitung: Dorothea Wagner und Stefan Walther, Gemeinschaft Liebfrauenhof
Veranstaltungsort: Liebfrauenhof, Senator-Burda-Straße 1, 77654 Offenburg-Fessenbach
Eintritt frei
Keine Anmeldung erforderlich.

Tag der Frau 2026 im Seminar- und Bewegungshaus, Schönstatt-Zentrum Marienfried

Herzliche Einladung zum Tag der Frau im Schönstatt-Zentrum Marienfried, Oberkirch, am Samstag, 14. November, 13.30 Uhr – 18.00 Uhr oder Sonntag, 15. November, 10.00 Uhr- 16.15 Uhr. Am Sonntag ist anschließend Heilige Messe als Angebot. Die Veranstaltung ist für Frauen aller Lebensphasen; parallel dazu findet an beiden Tagen Kinderbetreuung statt. Sr. M. Caja Bernhard, Liebfrauenhöhe referiert zum Thema: „Zukunft gestalten – Neuanfang *Was in dir ist, zieht Kreise*“
Kontakt und Anmeldung: Hildegard Sauer, Tel: 07802/5999, Mail: hildesauer@gmx.de oder Elisabeth Huber, Tel: 07802/7218, Mail: elli_huber@gmx.de

Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechtage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH **in Offenburg** finden am **Dienstag, den 3., 10. und 24. so wie Donnerstag, den 12. und 26. November** in der VdK-Servicestelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.
Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07 81 / 92 36 68-0 ist erforderlich.**

Sau wild auf Schwarzwälder Genuss

24 Naturpark-Wirte, drei Wilde Sau-Partner-Metzgereien sowie zwei Genuss-Partner gestalten die Wilde Sau Wochen vom 1. bis zum 30. November
Nördlicher & mittlerer Schwarzwald Im November bringen die Wilde Sau Wochen des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord den Duft von Wildschwein-Ragout, -Schnitzel oder -Sauerbraten in die Schwarzwälder Gasthäuser. Vom 1. bis zum 30. November dreht sich bei den Naturpark-Wirten sowie den Wilde Sau-Partner-Metzgereien alles um das Wildschwein und die Vielfalt regionaler Genusskultur.
Passend zum 20-jährigen Bestehen der Naturpark-Wirte stehen die Novemberwochen ganz im Zeichen von herzhaften Wildschwein-Spezialitäten mit regionalen Zutaten und genussvollen Kombinationen mit den Wilde Sau-Genusspartnern Alpirsbacher Klosterbräu und der Waldulmer Winzergenossenschaft.
Ob traditionell geschmort, raffiniert interpretiert oder als Wurst- und Fleischspezialität für zu Hause: Mit der Wilden Sau zeigt der Naturpark, wie vielfältig Schwarzwälder Wildgenuss sein kann. Mit dem Kloster Dunkel von Alpirsbacher Klosterbräu und dem Wilde Sau-Wein, einem Spätburgunder der Waldulmer Winzergenossenschaft, bekommen die Spezialitäten die passenden Begleiter. „Die Wilde Sau ist ein Stück Schwarzwald auf dem Teller. Unsere Wilde Sau Wochen verbinden heimische Lebensmittel, engagierte Betriebe aus dem Schwarzwald und unsere regionale Genusskultur“, führt der Naturpark-Geschäftsführer Karl-Heinz Dunker aus.
Übrigens: Wer viermal bei einem der Naturpark-Wirte einkehrt, bekommt über den Genuss-Pass beim vierten Besuch einen Nachtisch als gratis Dankeschön im Jubiläumsjahr. Mit den Wilde Sau Wochen will der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ein Kulturgut erhalten und gleichzeitig die Wertschöpfung in der Region stärken.

Schwarzwälder Genuss bei den Naturpark-Wirten
24 Naturpark-Wirte aus dem nördlichen und mittleren Schwarzwald zeigen während der Wilde Sau Wochen, wie abwechslungsreich sich Wildschweinfleisch auf den Teller bringen lässt. Auf den Speisekarten stehen klassische Schwarzwälder Gerichte ebenso wie kreative Neuinterpretationen.
Die Kniebis Hütte in Freudenstadt serviert Wildschweinragout an Preiselbeersoße mit hausgemachtem Rotkraut und geschmälzten Spätzle. Auch Wild-Bolognese mit feinen Nudeln und Preiselbeeren steht auf dem Programm. In der Naturpark Marktscheune in Berghaupten treffen Wildschweinragout mit hausgemachten Spätzle und Apfel-Rotkohl sowie ein Wildschweinburger mit Preiselbeermayonnaise und Drillingskartoffeln aufeinander.
Herzhaft und traditionsbewusst geht es im Gasthof Zur Traube in Bühl-Eisental zu. Dort werden Wildschweinragout mit Nudeln und Preiselbeerbirne sowie Wildschweinbraten mit Rotkraut und Spätzle serviert. Das Hotel-Gasthaus zur Eiche in Hausach setzt auf Wildschweinschnitzel in Kräuterpanade mit Bratkartoffeln und Salat. Im Landgasthof Löwen in Neubulach-Oberhaugstett ergänzt ein Wildschweingulasch mit Preiselbeeren, hausgemachtem Apfelrotkohl und Semmelknödeln das Angebot. Im Wirtshaus zur Geroldsauer Mühle in Baden-Baden kommt Wildschwein-Sauerbraten mit karamellisiertem Rotkohl, Serviettenknödeln und Berberitzen auf den Tisch.
Die Gerichte machen Lust darauf, die regionale Küche neu zu entdecken. Denn die Naturpark-Wirte legen besonderen Wert auf regionale Zutaten und leisten damit auch einen Beitrag zum Erhalt der Schwarzwälder Kulturlandschaft.

Wilde Sau-Partner bieten Wilde Sau auch für zu Hause
Wer die Wilde Sau lieber in der eigenen Küche oder bei einer herzhaften Brotzeit genießt, wird bei den Wilde Sau-Partnern fündig. Die Metzgerei Seeger in Kuppenheim bietet eine breite Auswahl an Wildschwein-Fleisch und kreativen Wurst- und Schinkenspezialitäten. Dazu zählen unter anderem Wilde Sau-Wilderer, Wilde Sau-Knorzel, Wilde Sau-Kastanie, Wilde Sau-Schinken, Wilde Sau-Jägerfrühstück, Wilde Sau-Terrine, Leberwurst mit Preiselbeeren, Merguez, Bratwurst und Käseknacker.
„Die Metzgerei“ in Gengenbach setzt zusätzlich auf einen abwechslungsreichen Mittagstisch. Unter dem Motto „Mit dem Wildschwein durch die Welt“ stehen montags, mittwochs und freitags zwölf Wilde Sau-Gerichte mit internationalen Einflüssen auf dem Speiseplan. Die Hirschkopf Metzgerei mit Standorten in Freudenstadt und Baiersbronn-Mitteltal ergänzt das Angebot mit Wilde Sau-Bratwurst und Wilde Sau-Salamikringeln.

Die teilnehmenden Naturpark-Wirte im Überblick
Landkreis Rastatt
Bergfriedel, Bühlertal
Gasthof Zur Traube, Bühl-Eisental

Stadtkreis Baden-Baden
Wirtshaus zur Geroldsauer Mühle, Baden-Baden
Hotel Merkurwald Restaurant Wolpertinger, Baden-Baden

Landkreis Freudenstadt
Kniebis Hütte, Freudenstadt-Kniebis
Wellness Hotel Tanne, Baiersbronn
Landgasthof Hotel Hirsch, Loßburg

Ortenaukreis
Hotel Restaurant Spinnerhof, Sasbachwalden
Naturpark Marktscheune, Berghaupten
Hotel Badischer Hof, Biberach-Prinzbach
Landhotel Hirschen, Oberwolfach
Gasthaus zum Engel, Fischerbach
Hotel-Gasthaus zur Eiche, Hausach
Landhaus Lauble, Hornberg
Gasthaus zum Schützen, Hornberg

„Informationsveranstaltung zum Schwerbehindertenausweis und den Rechten schwerbehinderter Menschen“ Vortrag am 18. November 2026 im Rathaus am Markt in Achern

Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung haben Anspruch auf besondere Unterstützungsleistungen. Die Grundlage hierfür ist das Sozialgesetzbuch IX, welches die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben stärkt und schützt.
In diesem Vortrag wird erläutert, wie ein Schwerbehindertenausweis beantragt wird und welche Voraussetzungen vorliegen müssen. Was bedeuten die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und welche Vorteile hat der Inhaber eines Ausweises.
Die Referentin Elke Zimmerman, Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Soziales und Versorgung, Schwerbehindertenrecht gibt Informationen. Alle Interessierten sind zu dieser kostenfreien Veranstaltung eingeladen. Der Vortrag findet von 19:00 bis 21:00 Uhr im Rathaus am Markt, Rathausplatz 1, 77855 Achern statt. Anmeldeschluss ist der 13 November 2026. Anmeldungen nehmen die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes Achern-Renchtal entgegen unter Telefon 07841 642-1347 /-1267oder 1270 oder unter E-Mail psp-ortenaukreis@achern.de.

Digitale Aktionswoche für mehr Teilhabe am Arbeitsleben vom 27.11.-04.12.2026

Die digitale Aktionswoche für mehr Teilhabe am Arbeitsleben 2026 richtet ihren Blick gezielt auf den Übergang von der Schule in das Arbeitsleben. Unter dem Motto „Von der Schule in den Beruf – mit deinen Stärken.“ möchte die Bundesagentur für Arbeit junge Menschen mit Behinderungen unterstützen, ihre beruflichen Möglichkeiten zu entdecken, Unternehmen kennenzulernen und erste Kontakte für ihren weiteren Weg zu knüpfen. Vom 27. November bis 04. Dezember 2026 bietet die digitale Aktionswoche vielfältige Online-Veranstaltungen rund um Berufsorientierung, Ausbildung und den Einstieg in das Arbeitsleben. Junge Menschen erhalten Einblicke in unterschiedliche Berufsfelder und Unternehmen, lernen Unterstützungsangebote kennen und erfahren anhand konkreter Beispiele, wie ein erfolgreicher Übergang von der Schule in den Beruf gelingen kann. Ziel ist es, die individuellen Stärken und Fähigkeiten junger Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, berufliche Perspektiven sichtbar zu machen und Barrieren beim Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung abzubauen. Zugleich möchten wir Arbeitgeber ermutigen, jungen Menschen mit Behinderungen Chancen zu eröffnen und die Möglichkeit einer inklusiven Ausbildung und Beschäftigung zu nutzen.

Alle Informationen zu den kostenfreien Veranstaltungen und den notwendigen Einwahldaten sind unter https://www.arbeitsagentur.de/k/digitale-aktionswoche-teilhabe abrufbar.

Kinder: Auswählen statt überfordern – kostenfreie Workshops für Erziehende

„Mama, Papa, darf ich dieses Spiel runterladen?“ Beim Thema Medien sind Eltern regelmäßig in der Türsteher-Rolle: Was möchte ich meinem Kind erlauben und was halte ich noch nicht für geeignet? In diesem Elternabend schauen wir uns an, welche Hilfestellungen es für Eltern gibt, um gute und informierte Entscheidungen treffen zu können zum Thema Bewegtbild, Spiele oder Apps.

Dieser Online-Elternabend richtet sich an Eltern mit Kindern bis 12 Jahre.
Termin: 19.11.26, 20:00 – 21:30
Ort: Online via Zoom
kostenfrei
Anmeldeschluss: 18.11.26
Anmeldung und weitere Informationen: Bildungszentrum Offenburg, Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg, Tel. 0781 9250-40, info@bildungszentrum-offenburg.de, www.bildungszentrum-offenburg.de

Shared Reading

Shared Reading - fürs Leben lesen ruht in der einfachen und kraftvollen Idee, Worte auf sich wirken zu lassen. Eine ausgebildete Leseleitung bringt die Texte mit und beginnt laut vorzulesen. In Lesepausen halten wir inne und tauschen unsere Gedanken und Gefühle miteinander aus. Niemand braucht Vorwissen - alle können mitmachen, keine Vorbereitung nötig, die Teilnahme ist kostenlos.

Auch wer nur zuhört, gehört dazu!
Termine: 19.11., 17.12.26 und 14.01.27, 15:30 – 17:00 Uhr
Ort: Bildungszentrum Offenburg, Kath. Zentrum St. Fidelis, Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg
kostenlos
Anmeldeschluss: 17.11.26
Anmeldung und weitere Informationen: Bildungszentrum Offenburg, Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg, Tel. 0781 9250-40, info@bildungszentrum-offenburg.de, www.bildungszentrum-offenburg.de

Vortrag: „Volkskrankheit Herzrhythmusstörungen – moderne Behandlung Behandlungsmöglichkeiten im Ortenau Klinikum“

Veranstaltung im Rahmen der Herzwochen

Offenburg, 3. November 2026 – Über Herzrhythmusstörungen informiert Priv.-Doz. Dr. Matthias Zink, Sektionsleiter Kardiologie, Department Kardiologie, Pneumologie, Angiologie, Thorxchirurgie, Akutgeriatrie und Intensivmedizin am Dienstag, 10. November um 19 Uhr im Auditorium des Ortenau Klinikums in Offenburg St. Josefsklinik. Jeder 3. Europäer erkrankt im Laufe seines Lebens

an Vorhofflimmern, aber auch andere Herzrhythmusstörungen belasten die Patientengesundheit. Nicht nur die Herzrhythmusstörung gefährdet die Patientengesundheit unmittelbar durch Luftnot, Herzklopfen und Ohnmachtsanfälle. Auch Folgeerscheinungen wie Herzschwäche, Schlaganfall und Demenzentwicklung können wirksam durch die Behandlung einer Herzrhythmusstörung verhindert werden. Herr Dr. Zink liefert einen Überblick über die häufigsten Herzrhythmusstörungen und die aktuellen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Ortenau Klinikum. Jeder dritte Europäer erkrankt im Laufe seines Lebens an Vorhofflimmern, aber auch andere Herzrhythmusstörungen belasten die Patientengesundheit. Nicht nur die Herzrhythmusstörung gefährdet die Patientengesundheit unmittelbar durch Luftnot, Herzklopfen und Ohnmachtsanfälle. Auch Folgeerscheinungen wie Herzschwäche, Schlaganfall und Demenzentwicklung können wirksam durch die Behandlung einer Herzrhythmusstörung verhindert werden. Herr Dr. Zink liefert einen Überblick über die häufigsten Herzrhythmusstörungen und die aktuellen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Ortenau Klinikum. Die Teilnahme ist kostenlos. Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung, denn nicht alle Leistungen, die das Ortenau Klinikum zum medizinischen und seelischen Wohl der ihm anvertrauten Patienten erbringen möchte, werden von den Kostenträgern finanziert. Informationen und Kontonummer dazu finden Sie unter ortenau-klinikum-spenden.de.



KAMILLENTEE

MITTELBADISCHE PRESSE | Offenburger Tageblatt | Acher-Rench-Zeitung | Kehler Zeitung | Lahrer Anzeiger



E-Paper lesen, Tablet geschenkt.*

Jetzt Digital-Paket bestellen: nur 39,90 € monatlich

Bitte beachten Sie: *Die Mindest-Aboaufzeit beträgt 24 Monate. Danach wird das Abo auf unbestimmte Zeit fortgesetzt zum dann gültigen Monatspreis und kann zum 15. eines Monats gekündigt werden. Bei Prämienwahl Tablet zuzüglich einmaliger Pauschale für Verpackung und Versand in Höhe von 9,90 €. Abostart wählbar zwischen 2.1. und 30.1.2027. Angebot gültig bis 8.1.2027. Solange der Vorrat reicht. Ihre Prämie erhalten Sie direkt nach Abschluss des vorliegenden Angebots. Abbildung ähnlich. Preise: Stand 1.1.2027.

07 81 / 504 - 55 55 | leserservice@reiff.de | mittelbadische.de/weihnachten2026

BAUEN UND WOHNEN

ALTBAUSANIERUNG



Ökologisch sanieren "Die Zukunft steckt im Bestand"

Schlüsselfertigbau
öffentliche Bauten
Industrie-, Gewerbe-, Hotelbau
Wohnungsbau / Altbausanierung
Effizienzhäuser
Ingenieurholzbau
Dachdeckung
Innenausbau / Treppenbau
Einblasdämm Fachbetrieb
Energieberatung

Ringwald GmbH
Wir bauen für Sie, damit Sie sich wohl fühlen.
Kinzigstraße 4
77781 Biberach
Telefon: 07835 / 3066
www.ringwald-gmbh.de

ÖKOLINE - Planen - Bauen - Wohnen

Haag Gipser & Stukkateurgeschäft

Innenputz
Farbgestaltung
Altbausanierung
Vollwärmeschutz
Außenputz
Gerüstbau

Herrenstraße 24
77948 Friesenheim
Fassade-Haag@t-online.de
Mobil: 0170/48 13 480

FASSADE HAAG AUSBAU

Huber Fliesenleger
www.huber-fliesenleger.de

Qualität vom Meisterbetrieb
- Fliesen
- Platten
- Mosaik
- Naturstein

In der Au 25, 77704 Oberkirch-Nußbach
E-Mail: info@huber-fliesenleger.de
Tel. (07805) 22 12
Fax: (07805) 59 54 4

FENBAU GMBH
Fenster | Türen | Sonnenschutz

- Fenster
- Dachfenster
- Türen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Kundendienst
- Montage
- Garagentore

Daniel Stüfen
Schaflacherweg 6 | 77743 Neuried-Altenheim
Tel. 07807 9594900
E-Mail info@fenbau.biz | www.fenbau.biz
Bürozeiten: Mo. – Fr. von 8.00 – 17.00 Uhr

Fensterbauer / Schreiner (m/w/d) mit Erfahrung in der Montage gesucht

STORZ Fußbodenbau GmbH
Estrich
Industriefußböden
Hohlraumfußböden
Bodenbeschichtungen

ALTBAU-SANIERUNG?
ESTRICH VOM FACHMANN.
Estricharbeiten im Bestand
- Renovierung & Sanierung
- Lösungen bei geringen Aufbauhöhen
- Estrich auf Fußbodenheizung
- Wärme- und Trittschalldämmung
- Ausgleich unebener Böden
- Zement- und Calciumsulfatestriche
- Individuelle Lösungen für Altbauten
- Fachberatung vor Ort

Ihr Boden – fit für die Zukunft.

Carl-Zeiss-Straße 18
77656 Offenburg-Elgersweier
Telefon 0781 / 60590
www.storz-fussbodenbau.de
MEISTERBETRIEB SEIT 76 JAHREN

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

13.11. Immobilien	Anzeigenschluss, 09.11. 12 Uhr
20.11. Im Trauerfall für Sie da	Anzeigenschluss, 16.11. 12 Uhr
20.11. Geschenkideen zum Weihnachtsfest	Anzeigenschluss, 16.11. 12 Uhr
27.11. Sicherheit rund ums Haus – Einbruch-, Brand- und Blitzschutz	Anzeigenschluss, 23.11. 12 Uhr

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf einer dieser Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gerne.
07 81 / 504 - 1465 | anb.anzeigen@reiff.de

reiff anb.

BAUEN UND WOHNEN

ALTBAUSANIERUNG



Foto: shutterstock.com/syda productions

Fenster.
Haustüren.
Verschattung.
Lofttüren.
Fliegengitter.

R-Quadrat

Maßgefertigter Insektenschutz für Fenster und Türen

Mosgitto
eine Marke der
R-Quadrat GmbH
Sonnenweg 9 77871 Renchen-Ulm
Tel: 07843 / 9476-70
rquadrat-gmbh.de / mosgitto.de

MOSGITTO
FLIEGENGITTER IN PERFEKTION

INTECH
CLEAN ENERGY

WÄRMEPUMPEN-FÖRDERUNG

Zukunftssicher heizen mit Lambda-Wärmepumpen

- **Jetzt beraten lassen, Förderung sichern und Energiekosten senken**
- **Lambda-Wärmepumpen:** führend in Effizienz und flüsterleisem Betrieb
- Planung, Installation und Unterstützung beim Förderprozess – **alles aus einer Hand!**



Intech GmbH & Co. KG
+49 7851 99409-0
www.intechcleanenergy.com

HOLZBAU
LITTERST

Dachsanierung - Dachfenster - Innenausbau
Haustüren - Fenster - Zimmertüren - Carport

Manuel Litterst Zimmermeister - **77704 Obk.- Bottenau**
Kindergartenstraße 4 - **0176 23907356 - www.holzbau-litterst.de**



Wann wird IHR Zuhause STUFENLOS?

Lorbeerweg 20
76149 Karlsruhe
Tel 0721.78 31 24 0
www.stufen-los.de

Beratung & Probefahrt in unserem STUFENLOS LIFT-ZENTRUM.

Gerne kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

KLEINAUFZÜGE | TREPPENLIFTE | ROLLSTUHLLIFTE

Kachelofen Kamin-Center GmbH

Größte Ausstellung in der Region!

Ihr Heizeinsatz muss raus?
Wir modernisieren Ihre Feuerstätte!



Allmendstraße 14 · 79336 Herbolzheim (Industriegebiet)
Tel.: 07643 937531 · info@kachelofen-center.de

BAUEN UND WOHNEN

ALTBAUSANIERUNG



Schreinerei Gimpl
Inh. Thomas Maier

- Massivholz/ Individuelle Möbel
- Fenster/ Haustüren
- Innenausbau
- Zimmertüren/ Bodenbeläge
- Reparaturen

Ihr Partner in Sachen Holz!

Raiffeisenstraße 18 ▪ 77704 Oberkirch ▪ 07802/90071
Armersgrund 2 ▪ 77728 Oppenau ▪ 07804/2278
www.schreinerei-gimpl.de ▪ info@schreinerei-gimpl.de

IHR DACH. WIEDER WIE NEU.
DACHREINIGUNG & DACHBESCHICHTUNG
VORHER
NACHHER
DACH REINIGEN | BESCHICHTEN | SCHÜTZEN
DACH ERHALTEN. KOSTEN SPAREN.
DIE DICHT PROFIS
Ihre Profis für Dachreinigung & Dachbeschichtung
JETZT KOSTENLOSES ANGEBOT ANFRAGEN
07821 95 65 25
0160 9950 2887
dicht-profis.de
Neu gedeckt? Nein, clever beschichtet!

Edelstahlkonstruktionen Brettschneider GmbH
40 Jahre ihr Fachbetrieb
Wir fertigen Ihnen Edelstahlkonstruktionen auf höchstem Niveau
- Geländer, Tore, Zäune
- Treppen & Balkone in versch. Ausführungen
- Eingangs- & Terrassenüberdachungen
- Outdoorliving & Pools aus Edelstahl
- Lasern, Kanten, Schleifen
- Zertifiziert nach EN 1090 Teil 1-3 EXC 2

Tel.: 0 78 22-20 72 • www.brettschneider-edelstahl.de
Carl-Benz-Straße 38-40 • D-77972 Mahlberg-Orschweier

KLAPPLADEN
KLAPPLÄDEN
SCHIEBELÄDEN
FALTLÄDEN
aus Holz und Aluminium direkt vom Hersteller
Klappladen-Online
Jürgen Matt, Am Jinglingsberg 2
77948 Friesenheim-Heiligenzell
07821-9213895
info@klappladen-online.de
www.klappladen-online.de

Weiss ÜBERDACHUNG
Jedes Projekt ist individuell. Starten sie Ihr eigenes, wir helfen Ihnen dabei!
Lamellendächer | Terrassenüberdachungen | Carports | Sonnen- / Sichtschutz | Eingangsüberdachungen
07821 3189333 info@weiss-ueberdachung.de www.weiss-ueberdachung.de

Elektro Wiegele
Meisterbetrieb und Fachgeschäft
Neu- und Umbauten
Renovierungen
Sprechanlagen
Photovoltaikanlagen
– schlüsselfertig –
Hausgeräte
Vorder-Winterbach 35
77794 Lautenbach
Tel. 07802/4671

BAUEN UND WOHNEN

ALTBAUSANIERUNG





Alte Mauern. Neue Wohnträume.

Sanieren mit Systema Bau

Was wäre, wenn Ihr Altbau wieder zum Traumhaus wird ?

Bereit für ein neues Kapitel ?

- Altbausanierung
- An- /Umbauten und Aufstockungen
- Energieberatung und Fördermitelbegleitung
- Neubau und Modulbau



Systema Bau
Individueller Hausbau

Ihre Vision. Unsere Leidenschaft.

Wir schaffen individuelle Lösungen, die begeistern und langfristig überzeugen.

Systema Bau GmbH & Co. KG | Burdastraße 6/1 | 77746 Schutterwald
Tel. +49 (0781) 96053900 | systema-bau.de

Aus Alt wird Wow - Eine erste Kontaktaufnahme ?!

Besuchen Sie unsere Hausvorstellung und entdecken Sie was mit modernen Sanierungskonzepten möglich ist....





Wo: Rötzestraße 37, 77855 Achern-Oberachern
Wann: 07.11.2026 12:00 - 17: 00 Uhr, 08.11.2026 10:00 - 17:00 Uhr

Termin vereinbaren!

Nackenschmerzen?

5 Kissen im Schrank und KEINES passt?

JETZT ⇨ Test-Wochen nutzen bis 5. Dezember!



... und das Nackenstützkissen mit unseren Schlafberatern individuell auf Sie anpassen.

- Nacken/Schulter-Messung
- Probeliegen
- Zuhause kostenlos testen

LEITERMANN
SCHLAFKULTUR

Offenburg 0781-91600
Kehl 07851-91600

www.premium-schlafen.de

Immobilien

Rückmietverkauf

als Konzept für Ihre Ruhestandsplanung.

Verkauf Ihrer eigengenutzten Immobilie bei zeitgleicher Vermietung an Sie. Ihr Wohnrecht wird im Grundbuch abgesichert.

Sofort Kapital u. Liquidität für Ihre Wünsche. Persönliche Beratung von Experten für Ruhestand-planung u. Immobilienverrentung.

Auch für Handwerker und Unternehmer geeignet.

KWL-Experten-GmbH, Bahnhofstr. 76
in 77746 Schutterwald.

Rufen Sie uns an:
Mobil: 0171-8533270



DECKENSCHAU
06.11. - 08.11.26
10 Uhr - 16 Uhr

PLAMECO SPANNDECKEN

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken LEHMANN
Zell am Harmersbach
Hindenburgstr. 13
77736 Zell am Harmersbach
Tel. 07835 426412
info@plameco-lehmann.de
plameco.de

Stellenmarkt

STAIGER DICH!

GEHALT OHNE LIMIT!

MEHR VERKAUFEN. MEHR VERDIENEN.



DEIN JOB
Fahrzeuge verkaufen · Kunden begeistern · Neukunden gewinnen

DAS BRINGST DU MIT
Verkaufstalent · Kommunikationsstärke · Zielorientierung

JETZT BEWERBEN ALS:
SALES MANAGER / VERKAUFSBERATER (M/W/D)

Per Mail: **personal@autohausstaiger.de**
oder ruf uns an: **07832 91470**

reiff anb.

Erreichen Sie mit Ihren **PROSPEKTBEILAGEN** die **Ortenau!**

Kontaktieren Sie uns unter:

07 81 / 504-14 65

anb.anzeigen@reiff.de



MITTELBADISCHE PRESSE | Offenburger Tageblatt | Acher-Rench-Zeitung | Kehler Zeitung | Lahrer Anzeiger

Bis zu **110 €** sparen!

VORTEILS-COUNTDOWN

Digitale Heimatzeitung: Vertraut im Inhalt – modern im Format



Jetzt starten!

✓ **Bis Jahresende gratis lesen**

✓ **Danach 12 Monate* Abo genießen**

*(Mindestverpflichtung)

für nur **39,90 €**** mtl.

Bild: runway.com, KI-generiert

Bei Bestellung im **September:**

✓ **3 Monate kostenlos lesen** und bis zu 110,–€** sparen

Bei Bestellung im **Oktober:**

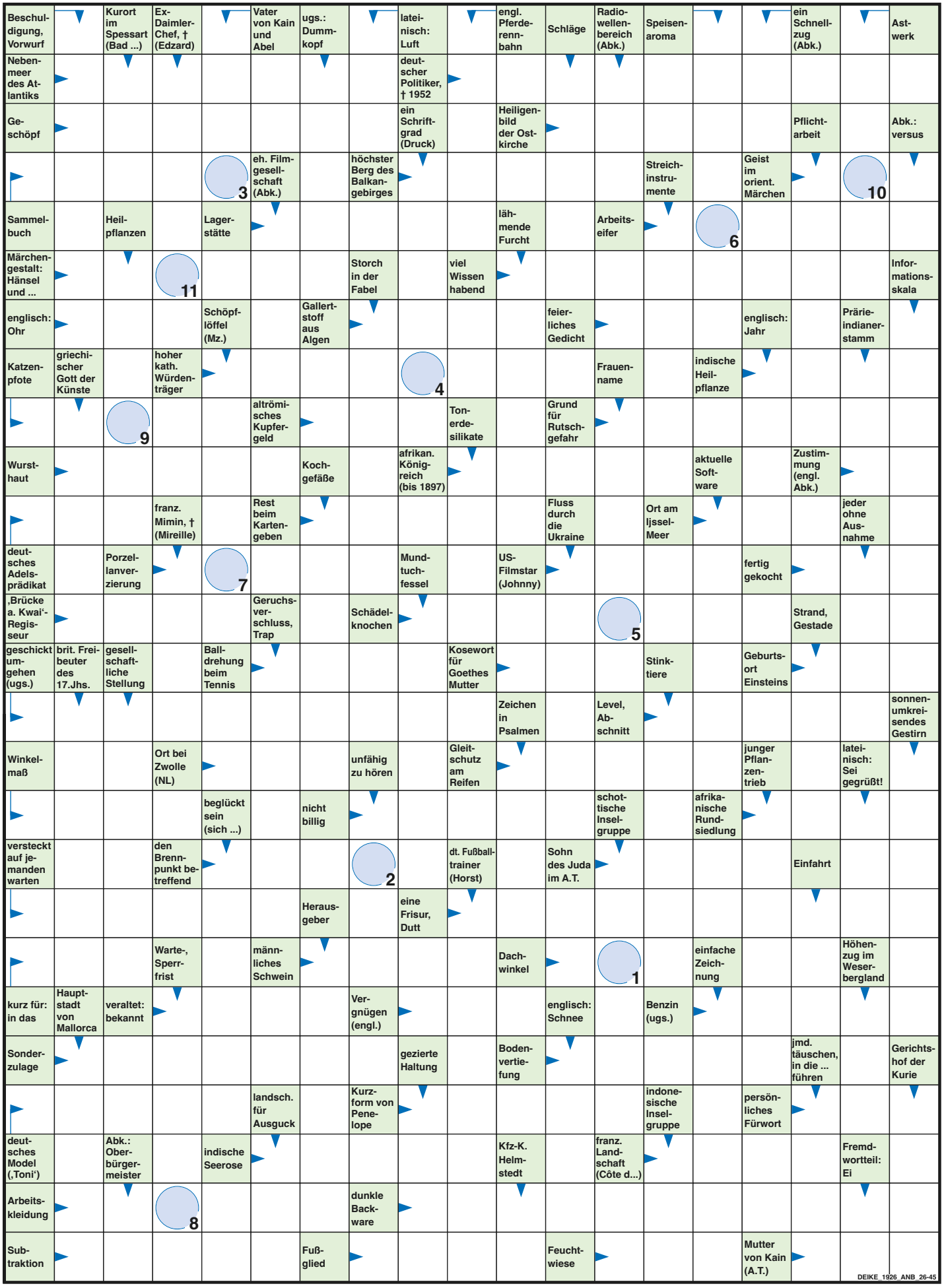
✓ **2 Monate kostenlos lesen** und bis zu 75,–€** sparen

Bei Bestellung im **November:**

✓ **1 Monat kostenlos lesen** und bis zu 37,–€** sparen

** Frühester Lesestart 1. Oktober 2026. Bei Bestellungen ab dem 1. Oktober 2026 kann der Lesestart 1 - 3 Werktage später erfolgen. Nach dem kostenlosen Bezug bis zum 31. Dezember 2026 besteht Ihr Abonnement 12 Monate (Mindestverpflichtung) bis zum 31. Dezember 2027. Danach wird das Abo auf unbestimmte Zeit fortgesetzt zum dann gültigen Monatspreis und kann zum 15. eines Monats gekündigt werden.

leserservice@reiff.de | mittelbadische.de/vorteilscountdown2026



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

TOP-BILDQUALITÄT

... für perfekte Druckergebnisse in unseren Mitteilungsblättern

BILDAUFLÖSUNG:

Die Qualität eines gedruckten Bildes hängt maßgeblich von seiner Auflösung ab. Für ein optimales Druckergebnis sollte ein Bild **mindestens 300 dpi bei einer Breite von 12 cm** aufweisen. In allen gängigen Bildbearbeitungsprogrammen kann die Auflösung problemlos angezeigt werden (z. B. Adobe Photoshop).

Wichtig: Auch wenn ein Bild auf dem Monitor oder im Internet sehr gut aussieht, kann die Qualität für den Offsetdruck dennoch unzureichend sein. Für die Bildschirmdarstellung reichen bereits **72 dpi**, was jedoch nicht für den professionellen Druck geeignet ist.

DATEIFORMAT:

Idealerweise sollten Bilder in einem der folgenden Formate gespeichert werden: TIF, JPG oder EPS. Andere Formate wie PNG oder GIF werden hauptsächlich für die Webdarstellung (72 dpi) verwendet und sind für den hochwertigen Druck weniger geeignet.
Bitte beachten Sie: In Dokumente wie Microsoft Word oder PowerPoint eingefügte Bilder können wir leider nicht verwenden, da beim Einfügen die Bildqualität häufig reduziert wird. Speichern Sie daher bitte jede Bilddatei separat ab.

QUALITÄTSBEISPIEL:

Liegt die Auflösung unter 300 dpi, muss mit einer **Qualitätsminderung** im Druck gerechnet werden.





Foto: stock.adobe.com/Karnav

Sollten Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter!
reiff anb. · Telefon: 0781 / 504 - 1465 · E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

BUNTES LAUB UND NEUER WEIN

DEN » GOLDENEN « HERBST IN DER REGION ERLEBEN

Und welches » stürmische « Angebot haben Sie für Ihre Kunden?

reiff anb.

ANB Reiff Verlagsgesellschaft & Cie. GmbH
Fachverlag für Nachrichtenblätter

Marlener Straße 9
777656 Offenburg

07 81 / 504 - 14 65
anb.anzeigen@reiff.de



Foto: stock.adobe.com/eyetronic

Eine Zeitung für die ganze Familie!



Foto: © JenkoAtaman / stock.adobe.com

Jetzt bestellen!

Täglich gedruckt
61,90 € / Monat



Voll digital
37,90 € / Monat

mittelbadische.de leserservice@reiff.de 07 81 / 504 - 55 55

Ihr Werbepartner FÜR DIE REGION

46 Amtliche Nachrichtenblätter aus einer Hand

Profitieren Sie mit Ihrer Anzeige von der hohen Akzeptanz und Glaubwürdigkeit unserer Amtlichen Nachrichtenblätter und werben Sie in einem seriösen Umfeld.



Achertal

- **Achern** mit Achern Stadt, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oberachern, Önsbach, Sasbachried, Wagshurst Auflage: 3.500
- **Renchen** mit Erlach, Ulm Auflage: 1.800
- **Sasbach** mit Obersasbach Auflage: 1.200

Hanauerland

- **Auenheim** mit Leutesheim Auflage: 2.000
- **Bodersweier** mit Querbach, Zierolshofen Auflage: 1.600
- **Kork** mit Neumühl, Odelshofen Auflage: 2.650
- **Willstätt** mit Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst, Sand Auflage: 2.200
- **Rheinau** mit Freistett, Diersheim, Hausgereut, Helmlingen, Holzhausen, Honau, Linx, Memprechtshofen, Rheinbischofsheim Auflage 2.500

Renchtal

- **Appenweier** mit Nesselried, Urloffen Auflage: 2.300
- **Bad-Peterstal Griesbach** Auflage: 700
- **Durbach** mit Ebersweier Auflage: 1.400
- **Lautenbach** Auflage: 550
- **Oberkirch** mit Bottenau, Butschbach-Hesselbach, Haslach, Nußbach, Ödsbach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten, Zusenhofen Auflage: 3.200
- **Oppenau** mit Ibach, Lierbach, Maisach, Ramsbach Auflage: 900

Offenburg Umland

- **Bohlsbach** Auflage: 400
- **Elgersweier** Auflage: 600
- **Fessenbach** Auflage: 380
- **Goldscheuer** mit Hohnhurst, Marlen, Kittersburg Auflage: 1.500
- **Gottswaldgemeinden** mit Bühl, Griesheim, Waltersweier, Weier Auflage: 3.100
- **Hohberg** mit Diersburg, Hofweier, Niederschopfheim Auflage: 2.100
- **Neuried** mit Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Müllen, Schutterzell Auflage: 3.100
- **Ortenberg** Auflage: 900
- **Windschläg** Auflage: 600
- **Zell-Weierbach** Auflage: 850
- **Zunsweier** Auflage: 800

Lahr Umland

- **Friesenheim** mit Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schuttern Auflage: 2.900
- **Hugsweier/ Kippenheimweiler/ Langenwinkel** Auflage: 600
- **Kappel-Grafenhausen** Auflage: 1.100
- **Kippenheim** mit Schmieheim Auflage: 900
- **Kuhbach** Auflage: 250
- **Mahlberg** mit Orschweier Auflage: 800
- **Meißenheim** mit Kürzell Auflage: 1.500
- **Mietersheim** Auflage: 250
- **Reichenbach** Auflage: 550
- **Rust** Auflage: 2.050
- **Schuttertal** mit Dörlinbach, Schweighausen Auflage: 1.050
- **Seelbach** mit Schönberg, Wittelbach Auflage: 1.500
- **Sulz** Auflage: 700

Vorderes Kinzigtal

- **Berghaupten** Auflage: 700
- **Gengenbach** mit Bermersbach, Reichenbach, Schwaibach Auflage: 2.400
- **Ohlsbach** Auflage: 1.000

Oberes Kinzigtal

- **Haslach** mit Fischerbach, Mühlenbach, Hofstetten, Steinach Auflage: 8.000
- **Hausach** mit Gutach, Hornberg Auflage: 2.650
- **Wolfach** mit Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach Auflage: 2.700

- **Alpirsbach** mit Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin, Römlinsdorf Auflage: 1000
- **Schiltach** (Schenkenzell) Auflage: 1.550

über 30 JAHRE
Ihre Küche natürlich von
Hahn Küchenstudio
77855 Achern-Mösbach
Renchtalstraße 44
Tel. (07841) 1066
www.kuechen-hahn.de

Mobil: 0160 93893344
www.forst-schmider.de
FORSTBETRIEB Schmider
• Baumfällarbeiten/-schneidearbeiten
• Kranfällungen • Kranarbeiten
• Heckenschnitt • Rodungsarbeiten

reiff anb.
Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

Meisterbetrieb
Abschiedsräumlichkeiten
Bestattungsvorsorge
Mönchsmatten 17
77704 Oberkirch
Telefon: 07802 - 7758
info@bestattungsinstitut-frank.de
www.bestattungsinstitut-frank.de
Zeit und Raum für den letzten Weg
Frank BESTATTUNGSINSTITUT

ABEMA GmbH
Bertha-Benz-Ring 15 / 77767 Appenweier
Tel. 0781 / 9 26 78 11 / info@abema-gmbh.de
Hausmeisterservice –
Alles rund ums Haus aus einer Hand
Unser Angebot umfasst Hausmeisterservice, Objektbetreuung, Garten- und Grünpflege, Baumfällungen, Mulch- und Mäharbeiten, Brachflächenpflege und Reinigungsarbeiten wie z.B. Fenster oder Photovoltaikanlagen.
Zuverlässig, flexibel und mit persönlichem Service kümmern wir uns um den Werterhalt Ihrer Immobilie.

Dein Advent beginnt hier!
OTTO HUBER Gärtnerei • Floristik
Herzliche Einladung zu unserer diesjährigen Adventsausstellung.
NOVEMBER
SA 14 | SO 15
17-22 UHR MIT DEM PINSAWAGEN
11-17 UHR GEBÄCKVERKAUF 6b F-R-SCHULE
Gärtnerei Otto Huber KG | Moosweg 6 | 77728 Oppenau | gaertnerei-huber-oppenau.de

Die GoldGalerie
An- & Verkauf | Münzen | Gold | Schmuck
ALTGOLD-ANKAUF
Gold und Silber zu Tagespreisen
ANLAGEBERATUNG
Geldanlage in Gold, Silber und weitere Edelmetalle
seit 2008 in offenburg
DIE GOLDGALERIE
Steinstraße 28
77652 Offenburg
Tel. 0781 / 284 21 24
www.die-goldgalerie.de
DIE GOLDGALERIE BERATUNGSZENTRUM
Hauptstr. 121a
77652 Offenburg
(nur mit Termin)

BESTATTUNGSHAUSHUBER
Würdevoll begleiten.
NEU:
Für einen letzten Moment – unser neuer Abschiedsraum.
Ein Ort, zum Innehalten, Erinnern und bewusst Lebewohl zu sagen.
Bestattungsvorsorge gibt Sicherheit
Raiffeisenstraße 13 A • 77704 Oberkirch • Tel. 07802 5350
Birkenstraße 12 • 77740 Bad Peterstal • Tel. 07806 8350
www.bestattungshaus-huber.com
info@bestattungshaus-huber.com

Blackout?
Nicht mit uns!
Werden auch Sie jetzt unabhängig vom Stromnetz.
Blackout-Prävention: Wer mit einer PV-Anlage eigenen Strom erzeugt und speichert, sorgt vor.
77704 Oberkirch
Tel. 07802 9357-0
77728 Oppenau
Tel. 07804 86149-0
www.elektro-birk.de
ELEKTRO BIRK

HUBER OBERKIRCH TAXI OPPENAU
Leistungen:
- Personenbeförderung
- Krankenfahrten (Arztbesuche und Kliniken)
- Fahrten zur Strahlen-, Chemo- und Dialysetherapie
- Rollstuhltransporte/-fahrten
- Kur- und Rehafahrten
- Kurier-, Einkaufs- und Eilfahrten
- Flughafentransferfahrten
- Chauffeurservice und Businessfahrten
- Shuttle-Service
- Schülerfahrten
- Gruppenfahrten
- Haustürabholungen

Taxi Huber Oberkirch • Oppenau
Mark-Antonio Pfeifer
Hammermatt 12
77704 Oberkirch
☎ Tel.: 07802 – 9853333
oder 07804 – 761
www.hubertaxi.de